

Aktuelle Entscheidungen des OGH

– Judikatorsammlung –

Rechtsmittelrichter*innen im Familienrecht im Austausch

Datum: Donnerstag, 23. April 2026

Dr. Thomas Bauer, Richter des Landesgerichtes Linz i.R.

Dr. Hannes Girlinger, Landesgericht Linz

Eherecht und Unterhalt:

- 3 Ob 28/25a: Sittenwidrigkeit des Beharrens des Unterhaltsberechtigten auf dem Ausschluss der Umstandsklausel (Ausgleichszulagenrichtsatz)

Sittenwidrigkeit wird nach der Judikatur insbesondere dann verwirklicht, wenn ohne Berücksichtigung der veränderten Umstände (hier infolge Pensionsantritts des Klägers deutlich verminderte Einkünfte) die Existenz des Verpflichteten oder der Unterhalt Dritter gefährdet wäre oder ein krasses Missverhältnis zwischen Unterhaltsleistung und Einkommensrest bestünde (RS0016555 [T6]; RS0016554). Infolge geänderter Verhältnisse kann die ursprünglich zulässige Vereinbarung daher sittenwidrig werden, etwa wegen der Gefahr der Existenzvernichtung (RS0018900 [T9]).

Um zu verhindern, dass der an sich zulässige Ausschluss der Umstandsklausel im Nachhinein ohne zwingenden Grund aufgehoben wird, ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen (RS0016554 [T2]). Im Allgemeinen wird dem Unterhaltspflichtigen die Existenzgrundlage nicht entzogen, wenn ihm zumindest noch Einkünfte in der Höhe des Richtsatzes für die Ausgleichszulage verbleiben (RS0016554 [T4]). Der Umstand allein, dass jemand mehr Unterhalt zahlen muss, als ihm selbst verbleibt, begründet noch kein „krasses Missverhältnis“ (3 Ob 136/16w).

- Anmerkung: Fortführung der Rsp zu 3 Ob 136/16w

- 7 Ob 132/24y = EF-Z2025/55 (*Gitschthaler*) = Zak 2025/199

Auch im Fall einer Scheinehe können Unterhaltsansprüche aufgrund Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen sein.

- 1 Ob 107/24b = EF-Z 2025/75 (*Gitschthaler*) Prozesskostenvorschuss:

Ausführliche Darlegung des Prozesskostenvorschusses als gesetzlicher Sonderbedarf:

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses erfordert eine Abwägung der Interessen des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten, bei der neben der finanziellen Situation des Unterhaltsberechtigten auch zu berücksichtigen ist, inwieweit dem Unterhaltspflichtigen die zusätzliche Leistung zugemutet werden kann.

Ein Prozesskostenvorschuss steht als Sonderbedarf nur für notwendige Verfahrenskosten bzw für vernünftige und zweckentsprechende Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu. Ob eine kostenverursachende Maßnahme notwendig ist, hängt davon ab, ob eine vernünftige und sorgfältige Person in vergleichbarer Lage ähnlich handeln - also ebenfalls das kostenverursachende Verhalten setzen - würde.

- 8 Ob 12/25k = EF-Z 2025/104 (*Gitschthaler*): Wohnversorgter Unterhaltsberechtigter

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bedarf auch der Unterhaltsberechtigte, der seinen Wohnbedarf in einem ihm selbst gehörenden Haus deckt, nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts bedarf (RS0047254 [T17]).

- 5 Ob 55/24k = iFamZ 2025/116 (*Kamp*): Verjährung von Unterhalt und Einrede der Sittenwidrigkeit

Der Anspruch auf Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit unterliegt der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB (RIS-Justiz RS0034969; RS0034173). Auch die bereits mit Urteil für die Zukunft zuerkannten Unterhaltsbeträge verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit (RIS-Justiz RS0034355).

Die Verjährung hindert die Durchsetzung dieser Forderungen, wenn der Verpflichtete die Verjährungseinrede erhebt (§ 1501 ABGB). Verstößt der Verjährungseinwand aber gegen Treu und Glauben, kann diesem die Replik der Sittenwidrigkeit ("Arglist") entgegengehalten werden (RIS-Justiz RS0034537 [T15]; vgl auch RIS-Justiz RS0111791). Eine Verjährungseinrede verstößt gegen Treu und Glauben, wenn die Fristversäumnis des Berechtigten auf ein Verhalten seines Gegners zurückzuführen ist (RIS-Justiz RS0014838; RS0034537 [T4]). Gemeint ist dabei nicht notwendigerweise List, wohl aber ein (bewusstes oder unbewusstes) Verhalten des Anspruchsgegners, aufgrund dessen der Gläubiger nach objektiven Maßstäben der Auffassung sein konnte, sein Anspruch werde entweder ohne Rechtsstreit befriedigt oder nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft, sodass er aus diesen Gründen eine rechtzeitige Klagsführung unterlassen hat (9 Ob 62/13b; RIS-Justiz RS0014838 [T5, T7, T11]; RS0034537 [T8]). Hier: Exekutionsführung wird wegen negativer Feststellungsklage unterlassen; Verjährung bejaht.

- 1 Ob 77/25t: Verwirkung des Unterhaltsanspruches nach Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

Eine Verwirkung des Unterhalts tritt nur in besonders krassen Fällen ein, wenn dessen Geltendmachung wegen des Verhaltens des an sich unterhaltsberechtigten Ehegatten grob unbillig wäre.

Es dürfen aber - im Sinn einer umfassenden Interessenabwägung - auch die Begleitumstände und das Verhalten des anderen Teils nicht vernachlässigt werden.

Bloße Reaktionen auf ein bereits davor gesetztes ehewidriges Verhalten bilden grundsätzlich keinen Verwirkungstatbestand.

- 4 Ob 88/25g: § 68a EheG; Bedarf kann nach Billigkeit auch mit dem

Ausgleichszulagenrichtsatz begrenzt werden. Zahlung unter Vorbehalt wirkt schuldbefreiend, hindert aber gutgläubigen Verbrauch.

Bei der Ausmessung des Unterhalts nach § 68a EheG ist in einem ersten Schritt zu fragen, welchen monatlichen Betrag der bedürftige Ehegatte zur Deckung seines Lebensbedarfs benötigt. Danach ist eine Kontrollrechnung anzustellen, ob dieser Betrag zwischen dem Unterhaltsanspruch nach § 68 EheG und dem nach § 66 EheG, somit in der Größenordnung zwischen 15 % und 33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen liegt und welche finanziellen Mittel diesem zur angemessenen Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verbleiben.

Die Vorgehensweise, den Bedarf der Unterhaltsberechtigten nicht mit ihren Ausgaben gleichzusetzen, sondern mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz, davon das Eigeneinkommen sowie (hier) die erhaltene Wohnbeihilfe abzuziehen und zudem eine "Kontrollrechnung" sowie Billigkeitserwägungen anzustellen, bewegt sich im Rahmen der Rechtsprechung zu § 68a EheG und des ihm im Einzelfall notwendigerweise zukommenden Beurteilungsspielraums.

Eine Schuld erlischt im Allgemeinen selbst dann durch Zahlung, wenn die Rückforderung vorbehalten wird. Dies gilt auch für Unterhaltszahlungen unter Vorbehalt. Allerdings kann der Vorbehalt bei Zahlung einer Nichtschuld Schlechtgläubigkeit des Unterhaltsempfängers

- 4 Ob 91/25y: Eidesleistung bei Ehegattenunterhalt nur Vollständigkeit nicht Richtigkeit, Begehren wurde vom OGH umgedeutet „eidesstättige Erklärung“ über die „Richtigkeit“ der Rechnungslegung“
- 4 Ob 173/25g: Verschuldensabwägung im EPG wie im EheG

Aufteilungsrecht:

- 1 Ob 131/24g = EF-Z 2025/73: Aufteilung von Gold(geschenken) inkl Verlobungsring = iFamZ 2025/123

Mündet eine Lebensgemeinschaft in eine Ehe, behalten die von den Lebensgefährten einzeln oder gemeinsam in die Ehe eingebrachten Sachen ihre bisherige rechtliche Zuordnung, sei es als gemeinschaftliches Eigentum, und gehören im Falle der Auflösung der Ehe nicht in die Aufteilungsmasse. Das gilt auch für Hochzeitsgeschenke, die vor der Eheschließung, wenn auch im Hinblick auf die konkret bevorstehende Eheschließung gemacht wurden (hier: Verlobungsring und späterer Ehering).

Ob während der Ehe beiden Ehegatten gemeinsam geschenkte Sachen in die Aufteilung fallen oder nicht, ist umstritten.

Der Fachsenat hält (nach ausführlicher Darstellung der Lehrmeinungen) an seiner jüngeren Rechtsprechung fest, wonach auch Sachen, die beiden Ehegatten gemeinsam von einem Dritten geschenkt werden, nicht der Aufteilung unterliegen (§ 82 Abs 1 Z 1 dritter Fall EheG). Auch bei Geschenken an beide Ehegatten handelt es sich um keine eheliche Errungenschaft, haben die Ehegatten doch weder zum Erwerb der Geschenke beigetragen noch dieses Vermögen während der Ehe geschaffen oder erarbeitet. Das gilt auch für Hochzeitsgeschenke, ist doch kein Grund ersichtlich, warum diese anders zu behandeln sind als sonstige Geschenke (für die Nichteinbeziehung gemeinsamer Hochzeitsgeschenke in die Aufteilung).

Zusammenfassend folgt, dass sämtliche Schmuckstücke, die einem oder beiden Ehegatten gemeinsam vor der Eheschließung oder während der ehelichen Lebensgemeinschaft von Dritten geschenkt wurden, nicht der Aufteilung unterliegen.

Aus § 85 EheG folgt, dass im Aufteilungsverfahren Teilregelungen materiell-rechtlich grundsätzlich zulässig sind. Solche Teilregelungen dürfen zwar Ausgleichsmöglichkeiten für die Endentscheidung in Ansehung der verbleibenden aufzuteilenden Vermögensmasse nicht verschließen oder solche entgegen dem in § 94 Abs 1 EheG aufgestellten Grundsatz der Subsidiarität auf Geldzahlungen nicht beschränken (RS0007209 [T3]; RS0008537; 1 Ob 169/23v Rz 15). Gegenständlich ist aber ein Teilbeschluss möglich, weil die Abweisung mangels Zugehörigkeit der Schmuckstücke zur Aufteilungsmasse jedenfalls erfolgen muss, sodass dadurch keine „Ausgleichsmöglichkeiten“ verschlossen werden.

- 1 Ob 140/24f = EF-Z 2025/74 = Zak 2025/313:

1. Teil: Kredittilgung durch Mieteinnahmen der fremdfinanzierten Wohnung:

Die Wohnung vor der Eheschließung erworbene Liegenschaft (ein Haus) wurde vom Mann zu rund 10 % aus Eigenmitteln und zu 90 % kreditfinanziert. Der Kredit läuft bis 2043. Die Kreditzinsen wurden und werden vom Mann aus den Mieteinnahmen aus der Liegenschaft beglichen.

Gemäß § 82 Abs 1 Z 1 EheG sind Vermögenswerte nicht in die Aufteilung einzubeziehen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat. Eine zum Aufteilungszeitpunkt noch vorhandene Wertsteigerung, die nicht nur auf eine allgemeine Werterhöhung, sondern auf Anstrengungen der Ehepartner während der Ehegemeinschaft zurückzuführen ist, zählt jedoch zur ehelichen Errungenschaft. Eine in die Ehe eingebrachte Sache unterliegt als Ganzes der Aufteilung, wenn eine auf solche ehelichen Beiträge zurückzuführende Wertschöpfung erheblich überwiegt (RS0057681). Die eheliche Wertschöpfung kann auch durch Tilgung dieses Kredits aus ehelichen Mitteln erfolgen (RS0130671).

Durch die aus Mieteinnahmen der vom Mann in die Ehe eingebrachten Liegenschaft finanzierte Kredittilgung erfolgte jedoch keine eheliche Wertschöpfung, außer bei entsprechender Widmung der Mieteinnahmen.

Anhaltspunkte für eine Umwidmung der erzielten Mieterträge in eheliche Ersparnisse wurden von der Frau weder ins Treffen geführt, noch ergeben sich solche aus den erstinstanzlichen Feststellungen. Somit ist davon auszugehen, dass durch die Rückzahlung des vom Mann für diese Liegenschaft aufgenommenen Kredits, soweit die Kreditraten aus den ihm aus deren Vermietung zugeflossenen Mietzinsen finanziert wurden, keine eheliche Wertschöpfung erfolgte (vgl auch 1 Ob 116/24a; siehe auch *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 82 EheG Rz 12, wonach die Kredittilgung für eine eingebrachte Wohnung aus den Mieterlösen nicht erkennen lasse, worin der Beitrag des anderen Ehegatten zur Erzielung dieses „Vermögens“ liege).

2. Teil: private Finanzprodukte der Altersvorsorge:

Pensionsanwartschaften in der staatlichen Pensionsversicherung fallen bei der nahehelichen Vermögensaufteilung nicht in die Aufteilungsmasse. Dies gilt auch für Anwartschaften aus ausländischen Pensionssystemen.

Bei der Frage, ob eine aus ehelichen Mitteln dotierte private Altersvorsorge als eheliche Ersparnis der Aufteilung unterliegt, ist wie folgt zu differenzieren: Eine bloße Anwartschaft fällt nicht in die Aufteilungsmasse. Besteht hingegen ein zum Aufteilungsstichtag realisierbarer (Rückkaufs-)Wert, ist dieser Wert in die Aufteilungsmasse einzurechnen (allenfalls auf- oder abgewertet auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung, wenn ohne Beitrag des Ehegatten ein Wertzuwachs oder -verlust erfolgte). Ob die Realisierung

wirtschaftlich vernünftig wäre, spielt keine Rolle. Ausnahmsweise nicht in die Aufteilung einzubeziehen ist der realisierbare Wert dann, wenn das Vorsorgeprodukt aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung als Ausgleich für fehlende oder unzureichende staatliche Pensionsansprüche erworben wurde.

- 1 Ob 75/25y = Zak 2025/343: keine Anerkennung einer russischen Aufteilungsentscheidung, daher Abweisung der Klage auf Einwilligung in die Einverleibung
- 1 Ob 69/25s: Aufteilung eingebrachter und umgewidmeter Vermögenswerte aus einem Unternehmen

Wurden nach § 82 Abs 1 EheG von der Aufteilung ausgenommene Vermögensteile ausdrücklich oder schlüssig (vor allem durch entsprechende tatsächliche Verwendung) zur Anschaffung ehelichen Gebrauchsvermögens oder zur Bildung ehelicher Ersparnisse gewidmet, so verlieren sie ihre besondere aufteilungsrechtliche Eigenschaft im Sinn des § 82 EheG.

Erträge eines Unternehmens werden so lange als unternehmenszugehörig und damit nach § 82 Abs 1 Z 3 EheG der Aufteilung entzogen gewertet, als sie nicht für unternehmensfremde (private) Zwecke umgewidmet wurden.

- 1 Ob 81/25f: Umwidmung des Verkaufspreises eines Unternehmens

Der Erlös aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Unternehmensanteilen - sofern er nicht zur Anschaffung eines neuen Unternehmens verwendet oder in ein anderes Unternehmen investiert wird, wobei der Erlös zum Aufteilungsstichtag (wirtschaftlich) bereits einem bestimmten Unternehmen zugeordnet sein muss - zählt zur Aufteilungsmasse.

Anderes gilt, wenn die Veräußerung erst nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgte oder das Unternehmen bereits in die Ehe eingebracht wurde und sich sein Wert in diesem Zeitraum nicht wesentlich erhöhte.

Einer Unternehmensbeteiligung kommt dann Wertanlagecharakter zu, wenn mit ihr keine Mitwirkung an der Unternehmensführung oder sonst ein maßgeblicher Einfluss auf das Unternehmen verbunden ist, wofür die bloße rechtliche Möglichkeit eines solchen Einflusses ausreicht. Die Beurteilung, ob ein Unternehmensanteil der Aufteilung unterliegt, hängt auch von der Rechtsform der Gesellschaft, der Art der Beteiligung und dem konkreten Gesellschaftsvertrag ab. Eine einmalige Investition von (hier) € 50.000,- in eine GmbH als stiller Gesellschafter ist mangels Involvierung in das operative Geschäft und mangels Mitspracherechten eine bloße Wertanlage.

- 1 Ob 94/25t: wertverfolgende Berücksichtigung eingebrachten Vermögens

Die wertverfolgende Berücksichtigung eingebrachten, (von Dritten) geschenkten und von Todes wegen erworbenen Vermögens eines Ehegatten hat dergestalt zu erfolgen, dass zunächst der Wert dieses Vermögens zum (Verkehrs-)Wert der damit finanzierten Sache bei deren Erwerb ins Verhältnis gesetzt und daraus die "Einbringungs-, Schenkungs- bzw Erbquote" ermittelt wird. Ein dieser Quote entsprechender Teil des späteren Wertes der Sache ist von diesem abzuziehen und dem einbringenden Gatten wertmäßig vorweg zuzuweisen. Der verbleibende Betrag ist als eheliche Errungenschaft auf die Ehegatten entsprechend dem Aufteilungsschlüssel aufzuteilen

Eine solche wertverfolgende Berücksichtigung hat auch in dem Fall zu erfolgen, dass damit zunächst ein bestimmter Vermögensgegenstand finanziert und dessen Verkaufserlös in der Folge für den Erwerb eines anderen Vermögensgegenstands verwendet wurde.

- 1 Ob 72/25g: Vorausvereinbarung schriftlich aufgelöst, kein Feststellungsinteresse weil Aufteilungsverfahren, ob Formgültigkeit vorliegt wurde nicht beantwortet.
- 1 Ob 132/25f: Steigerung des Bodenwertes der eingebrachten Liegenschaft auch dann nicht aufzuteilen, wenn die Hälfte während aufrechter Ehe dem anderen Ehegatten geschenkt wurde

Der Antragssteller brachte eine von seinen Eltern geerbte Liegenschaft in die Ehe ein. Im Jahr 1984 schenkte er der Antragsgegnerin das Hälfteigentum an der Liegenschaft. Die Wertsteigerung durch Investitionen während der Ehe belaufen sich auf EUR 201.677,05 (unter Ausserachtlassung der bloßen Bodenwertsteigerung)

Während der Ehe erzielte Wertsteigerungen von nach § 82 Abs 1 Z 1 EheG von der Aufteilung ausgenommenen Liegenschaften sind nicht die Aufteilungsmasse einzubeziehen, wenn diese auf die allgemeine Preisentwicklung und nicht auf gemeinsame Leistungen der Ehegatten zurückzuführen sind (1 Ob 66/22w Pkt 1.2 nwN).

- 1 Ob 147/25m: einseitig verkaufte Liegenschaft ist in die Aufteilung mit dem Wert zum Zeitpunkt der Aufteilung zu bewerten Und: Der Wert einer ausl Währung ist zum Bewertungsstichtag umzurechnen.

Wird ausnahmsweise ein anderer Bewertungsstichtag herangezogen, so muss auch der Wechselkurs zu diesem Tag gelten, um Verzerrungen zu vermeiden.

Anmerkung: siehe RIS-Justiz RS0057644

- 1 Ob 178/25w: Aufteilungsschlüssel, Berücksichtigung eines Fremdwährungskredites

Als Wechselkurs ist beim endfälligen Fremdwährungskredit der des Tages der Entscheidung heranzuziehen. Die Errungenschaft ist Ansparung auf dem Tilgungsträger.

Anmerkung: so bereits 1 Ob 182/16w (Franken-Kredit)

Aufteilung 6:4 zugunsten der Frau, die durchgehend mehr verdiente, den Haushalt führte, überwiegend das gemeinsame Kind betreute und ihren Mann auch in seinem Unternehmen unterstützte.

- 1 Ob 167/25b: Bei Insolvenz vertritt nur der Insolvenzverwalter im Aufreilungsverfahren, dies gilt auch für die die Insolvenzmasse nicht betreffende Rechtsverhältnisse.

Ob eine Nebenintervention möglich wäre wurde offen gelassen

- 1 Ob 175/25d: Zuweisung der Ehwohnung bei Vorhandensein einer Ersatzwohnung, Unfähigkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung trotz höheren Beitrages zur Anschaffung der Wohnung

Bei der Entscheidung über die Zuweisung der Ehwohnung kommt es allerdings nicht vorrangig darauf an, ob die geschiedenen Ehegatten einen unterschiedlich hohen Beitrag für die Bereitstellung der Ehwohnung geleistet haben. Maßgeblich ist vielmehr vor allem der jeweilige Wohnbedarf der Ehegatten (vgl 1 Ob 141/21y Rz 7, 11 mwN).

Kindschaftsrecht:

- 4 Ob 216/24d = iFamZ 2025/79 (*Fucik*): Zuständigkeit Ukraine – Obsorgeentzug und gew Aufenthalt

Dass allenfalls Rechtsprechung zur Frage fehlt, ab wann man als Kriegsflüchtling einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, den man sofort verlassen möchte, wenn der Krieg beendet ist, wirft im Licht der zitierten Rechtsprechung wegen der Einzelfallbezogenheit dieser Beurteilung keine erhebliche Rechtsfrage auf (6 Ob 113/23w).

- 4 Ob 4/25d = EF-Z 2025/70 = iFamZ 2025/100 (*Beck*): Berücksichtigung der Meinung zum Kontaktrecht von 7 bzw 9-jährigen Mädchen

Das Kontaktrecht folgt in erster Linie aus dem Kindesinteresse am elterlichen Kontakt und ist nur in zweiter Linie auch ein Elternrecht.

Für seine Regelung ist allein das Wohl des Kindes ausschlaggebend, das maßgeblich von dessen Wünschen mitbestimmt wird, für deren Berücksichtigung auch die Befragung des Kindes dient.

Ob ein unmündiges Kind gegen seinen Willen zu einem Kontakt verhalten werden soll, hängt von seiner Einsicht und Urteilsfähigkeit ab und kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beantwortet werden.

- Anm: weitere Anmerkung von *Fucik*, EF-Z 2025/95

- 9 Ob 58/24f = iFamZ 2025/53 (*Beck*) = EF-Z 2025/71

Die Voraussetzungen für die Erlassung vorläufiger Maßnahmen sind reduziert, dass diese nicht erst bei akuter Gefährdung des Kindeswohls, sondern bereits zu dessen Förderung erfolgen dürfen. Dem ausdrücklich erklärten Wunsch eines Kindes (hier 14 Jahre alt), bei den Eltern zu bleiben, ist aber dann nicht Rechnung zu tragen wäre, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Berücksichtigung dieses Wunsches sprechen und dieser gegen die offenbar erkennbaren Interessen des Kindes gerichtet ist (vgl auch RS0048820).

- 4 Ob 5/25a = iFamZ 2025/94 (*Beck*):

Keine Genehmigung eines Schenkungsvertrages mit Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes bei Schad- und Klagloshaltung durch den Vater lediglich bis zur Volljährigkeit.

Es kann dahinstehen, ob die Geschenkgeberin ausreichendes Vermögen hat, um ihren Verpflichtungen (als Fruchtgenussberechtigte) nachzukommen, weil der Vertrag nicht ausschließt, dass die Geschenknehmerinnen zur Tragung von Kosten (wegen deren Stellung als Eigentümerinnen) verpflichtet sind, für die weder die Fruchtgenussberechtigte

noch ihr Vater (nach Erreichung ihrer Volljährigkeit) herangezogen werden kann.

- 4 Ob 162/24p = iFamZ 2025/124 EF-Z 2025/114 (*Nademleinsky*): Int. Zuständig bei zwei anhängigen Verfahren (Öst-Serbien)

Bei einem positiven Kompetenzkonflikt greift jedoch die spezielle Regel des Art 97 Abs 2 lit c Brüssel-IIb-VO: Ist in einem Vertragsstaat des KSÜ, in dem die Brüssel-IIb-VO nicht gilt (hier: Serbien), bereits ein Gerichtsverfahren betreffend die elterliche Verantwortung anhängig, bevor ein weiteres Gericht in einem Mitgliedstaat (der Brüssel-IIb-VO) mit einem dasselbe Kind betreffenden Verfahren wegen desselben Anspruchs befasst wird (hier: Österreich), so richtet sich die internationale Zuständigkeit nach Art 13 KSÜ. Die Bestimmung des Art 97 Abs 2 lit c Brüssel-IIb-VO normiert daher ausdrücklich eine Einschränkung des Prinzips der Zuständigkeit im Mitgliedsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts.

Bei Rechtshängigkeit eines früher eingeleiteten Obsorgeverfahrens in einem Vertragsstaat des KSÜ haben auch die Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten Art 13 KSÜ anzuwenden. Auch wenn die Minderjährige ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat hat, kann also ein Prioritätsgerichtsstand außerhalb der EU Vorrang genießen

Der Prioritätsgerichtsstand nach Art 13 KSÜ löst gerade (auch) Zuständigkeitskonflikte zwischen der allgemeinen, im Regelfall auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes gestützten internationalen Zuständigkeit (Art 5 KSÜ) mit der eheverfahrensbasierten Zuständigkeit des Art 10 KSÜ. Dabei wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 10 Abs 1 KSÜ dem Verbundgerichtsstand der Vorzug gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand am Aufenthaltsort der Minderjährigen gegeben. Eine Verbundzuständigkeit des Scheidungsgerichts iSd Art 10 KSÜ auch zur scheidungsbedingten Obsorgeregelung führt demnach dazu, dass die Behörden eines anderen Vertragsstaates nicht mehr über dort gesondert geltend gemachte Obsorgeanträge entscheiden dürfen, selbst wenn dort der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegen sollte.

- 4 Ob 46/25f: Aufenthaltsbestimmung bei Obsorge beider Elternteile (Zuständigkeits-Ent.)

Bei gemeinsamer Obsorge kommt das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 160 ABGB beiden Eltern gemeinsam zu (vgl RS0134332). Die Mutter kann die Entscheidung, dass die Kinder fortan bei ihr in Wien leben sollen, also nicht allein treffen.

- 5 Ob 63/25p = iFamZ 2025/96

Das Gericht hat eine vorläufige Entscheidung nach § 107 Abs 2 AußStrG schon dann zu treffen, wenn zwar für die endgültige Regelung noch weitergehende Erhebungen (zB Sachverständigengutachten) notwendig sind, aber eine rasche Regelung der Obsorge oder

der persönlichen Kontakte für die Dauer des Verfahrens Klarheit schafft und dadurch das Kindeswohl fördert

- 3 Ob 51/25h = iFamZ 2025/101: Aussetzung des Kontaktrechts wegen Kindeswohlgefährdung

Aussetzen der Kontakte des Vaters zu den Kindern aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens: narzisstisch, querulatorisch und übermäßig empfindlich; versteht die Gefühle, Bedürfnisse, Interessen und Wünsche seiner Kinder kaum; uneinsichtig und unfähig ist, eine Streitsituation zu deeskalieren sowie Grenzen und Argumente anderer Personen zu akzeptieren, sodass er seine Meinung um jeden Preis durchsetzen will.

Voraussetzung einer Einschränkung oder sogar Untersagung des Kontaktrechts ist nach der Rechtsprechung, dass mit seiner Ausübung eine konkrete Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit des Kindes verbunden ist; demnach müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, die zu einer massiven Gefährdung des Kindeswohls führen. Bevor das Gericht ein Kontaktrecht stark einschränkt oder sogar untersagt, sind sämtliche gelindere Mittel auszuschöpfen, die unter Wahrung des Kindeswohls eine Kontaktrechtsausübung ermöglichen sollen, etwa die Einschaltung einer dritten Stelle

- 5 Ob 12/25p = iFamZ 2025/94 (*Beck*): Doppelresidenz ist die Ausnahme

Maßstab für die Entscheidung über die Obsorge und die Frage, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, ist das Kindeswohl; damit auch für die Frage, ob ein Doppelresidenzmodell zu etablieren wäre. Dabei darf nicht nur von der momentanen Situation ausgegangen werden, sondern sind auch Zukunftsprognosen zu stellen. Die Doppelresidenz ist aber eher die Ausnahme, nicht der Regelfall.

- 9 Ob 4/25s = iFamZ 2025/97: Ausnahmsweises Unterbleiben der Anhörung eines Kindes im Obsorgeverfahren

Liegt keine der beiden Voraussetzungen des § 105 Abs 2 AußStrG für das Unterbleiben einer Anhörung des Kindes vor, kann dies einen wesentlichen, ungeachtet dessen Verneinung durch das Rekursgericht wahrnehmbaren Verfahrensmangel darstellen.

- 6 Ob 16/25h: grundsätzlich kein Auseinanderfallen von Pflege und Erziehung einerseits und Vertretung in diesem Bereich andererseits

Eine gerichtliche Einschränkung der Obsorge um die gesetzliche Vertretung setzt eine Entscheidung nach § 181 Abs 3 ABGB voraus.

Ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 181 ABGB kommt eine Einschränkung der Obsorge um die gesetzliche Vertretung im Zuge einer Neuregelung der Obsorge gem § 180

Abs 3 ABGB nicht in Betracht.

Zu einem Auseinanderfallen des Innenverhältnisses (Pflege, Erziehung und Vermögensverwaltung) und des Außenverhältnisses (gesetzliche Vertretung in diesen und in sonstigen Angelegenheiten) kann es in den Fällen des § 158 Abs 2 ABGB kommen, wenn ein Elternteil minderjährig ist (Satz 1) oder ihm die erforderliche Entscheidungsfähigkeit fehlt (Satz 2), wobei es dafür im Fall des § 158 Abs 2 Satz 2 ABGB einer gerichtlichen Entscheidung nach § 181 Abs 3 ABGB bedarf (Höllwerth in KBB7 § 158 ABGB Rz 4; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar⁵ § 158 ABGB Rz 11, 13). Über die Fälle des § 158 Abs 2 ABGB hinaus ist eine Spaltung von Innen- und Außenverhältnis allerdings nur im Rahmen einer Maßnahme nach § 181 Abs 3 ABGB möglich (vgl Höllwerth in KBB7 § 158 ABGB Rz 1; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar⁵ § 158 ABGB Rz 47).

Sofern die für eine sinnvolle Ausübung der Obsorge erforderliche Gesprächsbasis zwischen den Eltern nicht vorhanden ist und mit der Herstellung einer solchen auch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann (vgl RS0128812 [T4]), hat bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse iSd § 180 Abs 3 ABGB vielmehr eine Neuregelung der Obsorge stattzufinden, in deren Rahmen Innen- und Außenverhältnis der Obsorge nicht auseinanderfallen.

Anmerkung:Das Gericht kann bei Anträgen nach § 180 Abs 3 ABGB auch eine Regelung treffen, die die Parteien nicht beantragt haben, es besteht aber eine Erörterungspflicht

- 6 Ob 88/25x = Zak 2025/311 EF-Z 2025/115: Kindeswille im Rückführungsverfahren

Art 21 Brüssel IIb-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit zu geben, diese zu äußern, und dieser Meinung entsprechend seinem Alter und Reife gebührendes Gewicht beizumessen. Das Gericht hat sich mit der Meinung des Kindes substantiell auseinanderzusetzen und sie einzubeziehen. Es ist freilich weder an die geäußerte Meinung gebunden noch hat es ihr stets Vorrang vor anderen Gesichtspunkten einzuräumen.

Dem klar geäußerten Willen ist umso eher Rechnung zu tragen, als sich das Kind der Altersgrenze annähert, die eine Anwendung des HKÜ überhaupt ausschließt.

Hier: Beachtung des klar geäußerten Willens des bald 14-jährigen Kindes.

- 6 Ob 104/25z: Rechtsmitteln gegen durch spätere Obsorgeentscheidungen überholten Entscheidungen fehlt die Beschwer

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 10. 12. 2024 wies das Erstgericht diesen Antrag des Vaters, der Mutter die Obsorge über die beiden Kinder mit sofortiger Wirkung vorläufig zu entziehen und diese auf ihn, hilfsweise auf den Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen, ab. Zu diesem Zeitpunkt lag das vom Erstgericht mit Beschluss vom 5. 6. 2024 beauftragte familienpsychologische Sachverständigengutachten noch nicht vor.

Das – ohne Vorstellung der Kinder bei der Sachverständigen erstellte – Gutachten langte am 2. 2. 2025 beim Erstgericht ein. Am 20. 3. 2025 fand in Anwesenheit beider Eltern und deren Vertretern eine mündliche Verhandlung statt, in der das Gutachten mit der Sachverständigen erörtert wurde.

Mit Beschluss vom 26. 3. 2025, den Vertretern der Eltern zugestellt am 2. 4. 2025, sprach das Erstgericht aus, die alleinige Obsorge der Mutter bleibe vorläufig unverändert aufrecht (Punkt 1.), erteilte den Eltern konkrete Aufträge (Punkte 2. bis 4.) und wies den Antrag des Vaters auf Durchsetzung seines Kontaktrechts ab (Punkt 5.). Dieser Beschluss erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Im vorliegenden Verfahren erwuchs der Beschluss vom 26. 3. 2025, mit dem das vorläufige Weiterbestehen der Alleinobsorge der Mutter ausgesprochen wurde, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist, sohin mit Ablauf des 16. 4. 2025, in Rechtskraft. An der Überprüfung des erstinstanzlichen Beschlusses vom 10. 12. 2024 fehlte dem Vater daher im Zeitpunkt der Entscheidung des Rekursgerichts (am 29. 4. 2025) die Beschwer, zumal der Beschluss des Rekursgerichts nur solche nach Beschlussfassung eingetretenen aktenkundigen Entwicklungen berücksichtigt, die bereits Entscheidungsgrundlage des in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses vom 26. 3. 2025 waren.

Das Rekursgericht hat daher über einen wegen Wegfalls der Beschwer unzulässigen Rekurs meritorisch entschieden. Bereits das Rekursgericht hätte daher den Rekurs gemäß § 54 Abs 1 Z 1 AußStrG zurückweisen müssen. Aus Anlass des vom Vater erhobenen nicht absolut unzulässigen Rechtsmittels sind der angefochtene Beschluss des Rekursgerichts ersatzlos zu beheben und der zum Entscheidungszeitpunkt des Rekursgerichts unzulässige Rekurs zurückzuweisen.

- 7 Ob 93/25i: nicht jeder Vorfall bei Übergabe des Kindes rechtfertigt EV

Die Vorinstanzen haben den auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382c EO gerichteten Antrag abgewiesen.

Hier wurde bescheinigt, dass der Antragsgegner bei Übergaben der Drittantragstellerin nach Besuchskontakten zu früh ankommt, in einem Fall noch 15 Minuten am Übergabeort verblieb bzw einmal noch „eine Runde um den Block drehte“ und die Straße fotografierte,

sowie dass der Erstantragstellerin das Entnehmen der Tasche der Drittantragstellerin aus dem Auto des Antragsgegners unangenehm ist. Weitere behauptete Vorfälle konnten nicht bescheinigt werden. Dass die Erstantragstellerin allein durch die festgestellten Vorfälle erheblich psychisch beeinträchtigt wäre, wurde nicht bescheinigt. Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilung des Rekursgerichts, das Verhalten des Antragsgegners erreiche nicht die Schwere, die die strengen Maßnahmen der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lassen (7 Ob 38/21w mwN), auch vor dem Hintergrund, dass beide Seiten – einander bekannt – nicht vor Aufnahmen der Übergabesituationen zurückschrecken, nicht korrekturbedürftig.

- 1 Ob 24/25y: kein Schadenersatz für Pflegeeltern ohne Obsorge, wegen unberechtigter Entziehung des Kindes aus ihrem Betreuungsbereich
- 10 Ob 6/25t: wenn die Mutter bei alleiniger Obsorge stirbt ist nach alter Rechtslage zuerst die Eignung des Vaters zu prüfen, Großeltern haben seit der Teilaufhebung des § 178 ABGB mangels Antrag keine Parteistellung, ob sie verständigt werden müssen bleibt dahingestellt

Nach der bisherigen, in erster Instanz noch geltenden Rechtslage hatte das Gericht für den Fall, dass der allein obsorgeberechtigte Elternteil an der weiteren Ausübung der Obsorge verhindert war, unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob der andere Elternteil oder ob und welches Großelternpaar (Großelternanteil) oder Pflegeelternpaar (Pflegeelternanteil) mit der Obsorge zu betrauen ist (§ 178 Abs 1 Satz 2 ABGB aF). Aus dieser Rechtsposition (unter anderem) der Großeltern leitete der Oberste Gerichtshof deren materielle Parteistellung iSd § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG im Obsorgeverfahren ab (vgl RS0133751; 8 Ob 75/21v Rz 12, 13 ua). Dies galt allerdings erst, wenn beide Elternteile nicht imstande waren, die Obsorge (zum Wohl des Kindes) auszuüben, also nicht der andere Elternteil betraut wurde oder auch dieser verhindert war und daher eine dritte Person mit der Obsorge betraut werden musste (RS0121304 5 Ob 97/21g[T1]; Rz 24; 5 Ob 41/20w Pkt 3.3. ua). Im Hinblick auf die von den Vorinstanzen im Anlassfall angenommene Eignung des Vaters kam nach der alten Rechtslage somit den mütterlichen (§ 2 Abs 1 Z 2 AußStrG), nicht aber den väterlichen Großeltern Parteistellung zu.

Daran hat sich durch die mit Ablauf des 30. September 2024 in Kraft getretene Aufhebung (unter anderem) des zweiten Satzes des § 178 Abs 1 ABGB aF durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 9. März 2023, AZ G 223/2022, nichts geändert. Da es neben dem obsorgeberechtigten Elternteil nunmehr keine vorrangig mit der Obsorge zu betrauenden Personen mehr gibt, hat auch niemand mehr eine rechtlich geschützte Position, die gemäß § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG eine materielle Parteistellung vermitteln könnte.

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil und die Großeltern werden nach derzeitiger Rechtslage daher nur mehr im Wege des § 2 Abs 1 Z 2 AußStrG, also nur dann Partei des Verfahrens, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen (Gitschthaler, Déjà-vu mit dem Gesetzgeber. Säumig oder lustlos? Oder doch nicht ganz?, EF-Z 2024/111; Fucik, Familienrecht: rien ne va plus, ÖJZ 2024/141; Barth, Der VfGH schafft Recht: Erweiterung des bei Verhinderung eines Elternteils für die Obsorge in Betracht zu ziehenden Personenkreises, iFamZ 2024, 219 [II.3.]). Das trifft auf die väterlichen Großeltern nicht zu. Ob nach der neuen Rechtslage die Personen des nächsten Umfelds – wie das Rekursgericht meint – zumindest vom Verfahren in Kenntnis zu setzen sind, muss hier nicht geklärt werden, weil das Rekursgericht aktenkonform davon ausgegangen ist, dass die väterlichen Großeltern vom Verfahren wissen.

- 1 Ob 41/25y: Ladung zur Protokollierung einer Obsorgevereinbarung zweiter Rechtsgang nach Lebendgeburt, aufhebende Entscheidung
- 3 Ob 137/25f: Rückführung nur bei positiver Prognose, Kontaktrecht nur alle 3 Wochen wenn zu mehreren Personen Kontakt gehalten wird

Das nunmehr sechsjährige Kind wurde am 14. 7. 2022 durch eine Maßnahme der Wiener Kinder- und Jugendhilfe aus dem Haushalt der – damals gemeinsam mit dem Vater obsorgeberechtigten – Mutter genommen. Seit 12. 12. 2022 lebt es bei einer Pflegefamilie. Den Eltern wurde mit Beschluss vom 9. 8. 2023 rechtskräftig die Obsorge im Bereich der gesamten Pflege und Erziehung entzogen und diese insoweit dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Mit Beschluss vom 11. 3. 2024 wurde ein begleitetes Kontaktrecht des Vaters im Ausmaß von einer Stunde alle drei Wochen festgesetzt.

Entgegen der Ansicht des Vaters ist es in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass die Voraussetzungen für einen Obsorgeentzug einerseits und für eine Wiederbetraung mit der Obsorge andererseits unterschiedlich sind (3 Ob 68/22d [Rz 2]). Während die Entziehung oder Einschränkung elterlicher Rechte und Pflichten nur als äußerste Notmaßnahme gerechtfertigt werden kann und das Gericht nur einzuschreiten hat, wenn ihm Missbrauch oder Vernachlässigung der Erziehung angezeigt oder amtlich bekannt wird und eine konkrete ernste Gefahr für die Entwicklung des Kindes besteht (vgl RS0048699), muss dann, wenn eine solche Maßnahme bereits stattgefunden hat, bei einem Antrag auf Rückführung des Kindes in elterliche Pflege und Erziehung mit großer Wahrscheinlichkeit sichergestellt sein, dass nunmehr die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung durch den antragstellenden Elternteil, dem schon einmal die Obsorge wegen Gefährdung des Kindeswohls entzogen werden musste, gewährleistet ist und keine Gefahr mehr für das Wohl des Kindes besteht (RS0009676). Die Rückübertragung der Obsorge

setzt somit eindeutige Feststellungen dahin voraus, dass diese dem Kindeswohl dient (1 Ob 167/14m [Pkt 3.]; 8 Ob 49/17i [Pkt 3.]; 8 Ob 80/17y [Pkt 3.]). Dabei ist nicht nur von der aktuellen Situation auszugehen, sondern auch eine Zukunftsprognose anzustellen. Ein Obsorgewechsel hat zu unterbleiben, wenn keine sichere Prognose über dessen günstigen Einfluss auf das Kind vorliegt (vgl RS0048632). Ob die Voraussetzungen für eine Obsorgeübertragung erfüllt sind, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl RS0115719)

Nach den Feststellungen hatte er während der ersten drei Jahre – abgesehen von Videotelefonie – zum Kind gar keinen Kontakt und in der Folge nur begleitete Kontakte im Ausmaß von zunächst einer Stunde monatlich, später einer Stunde alle drei Wochen. Ein Wechsel des Kindes in den Haushalt des Vaters würde aber zum Verlust der engsten und wichtigsten Bezugsperson, nämlich der Pflegemutter führen, mit der das Kind eine Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut und bei der es sich in den letzten beiden Jahren ausgezeichnet entwickelt hat. Eine Rückführung zum Vater würde somit eine konkrete und ernste Gefahr für die Entwicklung des Kindes bedeuten, zumindest ist eine solche nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen (vgl 1 Ob 99/16i [Pkt 2.2.]; 8 Ob 80/17y [Pkt 3.]).

Wenn der Vater in Bezug auf das Kontaktrecht ins Treffen führt, dass nach der Rechtsprechung bei Kleinkindern ein zweiwöchentlicher Rhythmus geboten sei (vgl RS0047735 [T6, T11 und T13]), zeigt er damit ebenfalls keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG auf. Die Entscheidung der Vorinstanzen, hier sei zu berücksichtigen, dass das Kind nunmehr in die Schule komme und auch die Kontakte mit seiner Mutter und seinen Halbgeschwistern sowie seine Ergo- und Logotherapie Zeit benötigten und all dies die Pflegemutter zu bewerkstelligen habe, weshalb ein nur dreiwöchiger Rhythmus in Betracht komme, hält sich im Rahmen des den Vorinstanzen zukommenden Entscheidungsspielraums.

- 1 Ob 125/25a: vorläufiges Kontaktrecht abgewiesen, Verweigerung des elfjährigen Kindes, das große Angst vor dem Vater hat, reicht

Anm.: vgl dazu 2 Ob 19/11z

- 1 Ob 129/25i: Kontaktrecht der Großeltern, Beweisaufnahmeermessen (Einvernahme der Eltern):

Nach ständiger Rechtsprechung hat § 188 Abs 1 ABGB idF KindNamRÄG 2013 zu keiner inhaltlichen Änderung des Kontaktrechts der Großeltern geführt (RS0048015 [T1]; RS0048004 [T8]; 7 Ob 251/18i ErwGr 1.). Dieses kann auch weiterhin eingeschränkt oder

untersagt werden, wenn dadurch das Familienleben der Eltern oder deren Beziehung zum Kind gestört würde (§ 188 Abs 1 Satz 2 ABGB). Das Kontaktrecht der Großeltern ist daher schwächer als jenes der Eltern (RS0048015). Ob und inwiefern es ihnen zusteht, hängt in erster Linie vom Wohl des Kindes ab; dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen (RS0048004 [T9]).

Die negative Einstellung der Eltern (bzw des betreuenden Elternteils) zum Kontaktrecht der Großeltern ist nicht entscheidend (RS0048003 [T3]). Der alleinige Umstand, dass sich Großeltern und Eltern (bzw der das Kind betreuende Elternteil) nicht verstehen, reicht damit grundsätzlich nicht für eine Versagung oder Einschränkung des Kontaktrechts. Wenn das Wohl des Kindes den persönlichen Kontakt mit den Großeltern wünschenswert erscheinen lässt, muss nämlich auch von den Eltern verlangt werden, dass sie eine Atmosphäre schaffen, die einen solchen Kontakt ermöglicht (RS0048003; 4 Ob 19/08k ErwGr 1.).

Anderes gilt nur, wenn zwischen Eltern und Großeltern so schwerwiegende Konflikte und Spannungen bestehen, dass dadurch die Entwicklung des Kindes gestört werden könnte, mit anderen Worten eine Kontaktregelung in einer zum Wohl des Kindes geeigneten Weise nicht durchführbar ist (vgl 3 Ob 209/11y ErwGr 2.; 1 Ob 98/14i ErwGr 3.). Gegen einen Kontakt von Minderjährigen zu den Großeltern spricht nach der Rechtsprechung, wenn dieser die Familienbeziehung innerhalb der Kernfamilie stören oder einen Loyalitätskonflikt bedeuten würde (4 Ob 19/08k ErwGr 2.; 1 Ob 98/14i ErwGr 3.; 4 Ob 52/15y mwN).

Gerade auf ein solches – durch das bisherige Verhalten der väterlichen Großeltern verursachtes – tiefgreifendes Zerwürfnis und die daraus drohende Belastung nicht nur ihrer eigenen Paarbeziehung, sondern auch ihrer Eltern-Kind-Beziehung bei Wiederaufnahme des Kontakts zwischen Kindern und Großeltern haben sich die Eltern im Verfahren gestützt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Pflschaftsrichter – ungeachtet der Anordnung des § 13 AußStrG und des ihm im Außerstreitverfahren zukommenden Beweisaufnahmeermessens (vgl RS0006319 [T2]) – von der Aufnahme einzelner beantragter Beweismittel nur dann Abstand nehmen kann, wenn auch auf andere Weise eine (ausreichend) verlässliche Klärung möglich ist (RS0006319 [T6]). Die Einvernahme der Eltern und väterlichen Großeltern erweist sich im vorliegenden Fall zur Abklärung des Sachverhalts als unerlässlich. Insoweit verbietet es sich, von der Ausschöpfung dieser angebotenen Beweise abzusehen.

- 8 Ob 154/25t: Doppelresidenzmodell ist eher der Ausnahmefall
- 1 Ob 186/25x: kein Kontaktrecht bei Gefährdung des Kindeswohles

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Unterbindung des Kontakts des Kindes

zum getrennt lebenden Elternteil nur in Ausnahmefällen aus besonders schwerwiegenden Gründen zulässig ist (RS0047955; RS0047950). Im Konfliktfall kann aber das Kontaktrecht eines Elternteils gegenüber dem Wohl des Kindes zurückzustellen sein, wenn die nachteiligen Auswirkungen für das Kind klar jenes Maß überschreiten, das als Folge der Zerrüttung der Beziehung der Eltern ganz allgemein in Kauf genommen werden muss (RS0048068; RS0047777).

Die Kritik des Vaters, ihm hätten begleitete Kontakte zur Minderjährigen eingeräumt werden müssen, lässt die getroffenen Feststellungen außer Acht. Demnach entsprechen persönliche Kontakte zwischen ihm und der Tochter nicht ihren Entwicklungsbedürfnissen und würden ihr Wohl gefährden. Sie möchte ihren Vater nicht sehen und wünscht sich, dass Ruhe einkehrt. Diesen Wunsch artikuliert sie seit Beginn des Verfahrens beständig und wohlüberlegt. Anm: Kind ist 2015 geboren

Der Vater setzt sich auch nicht mit dem Umstand auseinander, dass er ein hohes Aggressionspotential hat, das er selbst nicht erkennt. Er muss erst seine – zur Ablehnung durch das Kind führende – Aggression vor allem gegenüber der Mutter in den Griff bekommen, um wieder Zugang zum Kind erlangen zu können.

Kindesunterhalt:

- 1 Ob 181/24k: Luxusunterhalt, wesentliche Änderung, neue Regelbedarfssätze, falsche Zulassungsvorstellung, Zahnspange beim Privatarzt

Bei der Ermittlung des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts in Unterhaltsverfahren kommt es dann, wenn – wie hier – (auch) laufende Ansprüche zu beurteilen sind, nach § 58 Abs 1 JN auf den 36-fachen Betrag jenes monatlichen Unterhaltsbeitrags an, der zum Zeitpunkt der Entscheidung der zweiten Instanz zwischen den Parteien noch strittig war (RS0103147; RS0122735; RS0114353).

Dann, wenn der Entscheidungsgegenstand – wie hier – insgesamt 30.000 EUR übersteigt und das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht nach § 62 Abs 1 AußStrG zulässig ist, kann dennoch ein – außerordentlicher – Revisionsrekurs erhoben werden (§ 62 Abs 5 AußStrG).

- 10 Ob 67/24m = iFamZ 2025/48 = Zak 2025/202: Seminar der Mutter bei Behinderung des Kindes kein Sonderbedarf?

Mit der im Revisionsrekurs ausschließlich enthaltenen Ausführung, dass die Seminarkosten zwecks Anleitung zum Umgang mit dem behinderten Minderjährigen nicht in der Person der Mutter begründet seien, sondern in den Defiziten des Minderjährigen ihren Ursprung fänden, wird lediglich behauptet, dass die Mutter diese Seminare aufgrund der Behinderung des Minderjährigen besuchte, nicht aber, dass und aus welchen Gründen die Behinderung des Minderjährigen eine solche Erweiterung der Betreuungskompetenz der Mutter notwendig machte, weil ein konkreter und anders (ohne den Aufwand der begehrten Kosten) nicht zu deckender Bedarf des Minderjährigen (etwa zur Erhaltung seiner Gesundheit, zur Entwicklung seiner Persönlichkeit oder zur Förderung seiner Talente) danach bestand.

- 10 Ob 42/24k = iFamZ 2025/51: UVG für ukrainisches Kind nach der MassenzustromRL

Die MassenzustromRL verfolgt das Ziel, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern (Art 1 MassenzustromRL).

Personen, die nach der MassenzustromRL bzw einer auf Grundlage des § 62 AsylG 2005 erlassenen Verordnung vorübergehenden Schutz in Österreich genießen, zählen zu dem von § 2 Abs 1 UVG erfassten Personenkreis und haben daher bei Vorliegen der weiteren

Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse (RIS-Justiz RS0135323).

- bestätigt durch 10 Ob 16/25p

Auf die vom Rekursgericht als gerichtskundig angenommenen Tatsachen (mit der GFK vergleichbare Fluchtgründe aus der Ukraine) kommt es nicht mehr an.

- 10 Ob 48/24t = Zak 2025/148 = iFamZ 2025/45 = EF-Z 2025/71 (*Gitschthaler*): Unterhaltsanspruch während der Vorbereitung auf den Aufnahmetest zum Medizinstudium

Dem Antragsgegner ist es nicht zur Last zu legen, dass er bereits während der Absolvierung seines Zivildienstes und somit in einem Zeitraum, in dem er selbsterhaltungsfähig war, bereits erstmals (erfolglos) versuchte, den Aufnahmetest für das Medizinstudium zu bestehen. Es muss eine Frist von einem Jahr auch einem (volljährigen) Kind zugestanden werden, um für einen nach den Feststellungen schwierigen und hinsichtlich der Vorbereitung zeitintensiven Aufnahmetest für ein Hochschulstudium lernen zu können, sich somit auf ein Studium vorzubereiten. Diese Frist beginnt im vorliegenden Fall erst nach Absolvierung des Zivildienstes und somit ab Wiederaufleben der grundsätzlich bestehenden Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu laufen. Dass grundsätzlich auch Vorbereitungslehrgänge zB zur Ablegung von einer Externistenreifeprüfung als weiterführende Ausbildung anzusehen sind, sprach der Oberste Gerichtshof zudem bereits mehrfach aus (1 Ob 43/23i Rz 13; 1 Ob 661/88, vgl auch 3 Ob 51/18y).

- 10 Ob 3/25a = iFamZ 20025/88 (*Hueber*) = Zak 2025/203: keine selbständige Prüfung bei aufrechtem Bescheid über Flüchtlingseigenschaft – **Judikaturwende!**

Wem der Status eines Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt wurde, ist den in § 2 Abs 1 UVG genannten Anspruchsberechtigten gleichgestellt und hat daher ungeachtet der für die Zuerkennung herangezogenen Gründe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Trifft dies nicht (mehr) zu, ist das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft selbständig als Vorfrage zu prüfen.

- Bestätigung der neuen Judikaturlinie in der Folgeentscheidung 10 Ob 25/25m
- Zuletzt noch anders: 10 Ob 45/24a = Zak 2025/41 = iFamZ 2025/50

- 10 Ob 60/24g = EF-Z 2025/79 = iFamZ 2025/84: Unterhaltsanspruch gegen Heimbewohner mit 80:20 Regelung

Pensionsteilung schmälert die Bemessungsgrundlage nicht

Auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung untergebrachte Personen sollen daher nicht (auch nicht teilweise) von ihren Unterhaltspflichten befreit

werden (10 Ob 29/14h; VwGH Ro 2018/10/0037 Rz 16; VwGH 2001/11/0052 ua). Demgemäß ist bei der Bemessung der Unterhaltspflicht auch von den gesamten, das heißt den ungeschmälernten Einkünften der untergebrachten Person auszugehen (so auch Neuhauser in Schwimann/Kodek, ABGB5 § 231 Rz 268). Findet der so ermittelte Unterhaltsanspruch – wie hier – im „frei“ gewordenen Betrag Deckung, kommt es in letzter Konsequenz bloß dazu, dass ein Teil des andernfalls auf den Sozialhilfeträger übergehenden Anspruchs nunmehr dem Unterhaltsberechtigten gebührt, der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterbringung in der Einrichtung aber weiter zur Gänze deckt und der untergebrachten Person jedenfalls der bisher überlassene Pensionsteil verbleibt. Ob die Kosten der Unterbringung einen ansonsten abzugsfähigen Mehraufwand darstellten, wirkt sich im Anwendungsbereich des § 324 Abs 3 ASVG daher auf die Situation des Unterhaltsschuldners im Ergebnis nicht aus.

Nach dem Konzept des § 324 Abs 3 ASVG soll die „Verpflegung“ des Unterhaltsberechtigten in einer der dort genannten Einrichtung nicht zu einer Minderung des Unterhaltsanspruchs der gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen führen. Das wird erreicht, indem der auf den Sozialhilfeträger übergehende Anspruch von 80 vH der Pension auf (hier:) 50 vH verringert und der „frei“ gewordene Pensionsteil dem Unterhaltsberechtigten vorbehalten bzw unmittelbar ausbezahlt wird (§ 324 Abs 3 letzter Satz ASVG; vgl Initiativantrag 147/A zur 9. ASVG-Novelle, 517 BlgNR 9. GP 95). Im Ergebnis tritt der Sozialhilfeträger daher zugunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen zurück, um deren Unterhaltsanspruch zu sichern.

Warum die Unterhaltszahlungen ungeachtet der Regelung des § 324 Abs 3 ASVG die Leistungsfähigkeit des Antragsgegners übersteigen oder er sich „sein Leben nicht mehr leisten“ können sollte, ist nicht nachvollziehbar: Der Antragsgegner hat seiner Tochter zwar Unterhalt im Umfang von 22 vH seiner Pension zu leisten, gleichzeitig reduziert sich aber auch die Legalzession um 30 vH.

- 3 Ob 22/25v = iFamZ 20025/89 = EF-Z 2025/102 (*Gitschthaler*): Keine Anspannung des Kindes bei Absolvierung eines Auslandsjahres („Work & Travel“)

Nach der Rechtsprechung besteht grundsätzlich keine Anspannungspflicht des an sich nicht selbsterhaltungsfähigen Kindes, sich um Erträge oder Einkünfte zu bemühen. Davon macht die Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme, wenn es sich um „leicht erzielbare“ Erträge und Sozialleistungen handelt und die Erzielung dem Kind auch nicht aus einem anderen Grund unzumutbar ist. Verletzt das Kind diese Obliegenheit, so wird es so behandelt, als hätte es ihr entsprochen. Tatsächlich lukrierten Einkünften gleichgestellt sind unterlassene Einkünfte aber nur, wenn ihre Erzielung dem Kind (objektiv) leicht

möglich und (subjektiv) zumutbar war (3 Ob 74/24i mwN).

Ein Au-pair-Mädchen, das neben Kost und Quartier von der Gastfamilie ein Taschengeld erhält, ist grundsätzlich nicht selbsterhaltungsfähig (4 Ob 502/93).

Der Aktenlage ist nicht zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin während ihres Aufenthalts in Australien nennenswerte Arbeitseinkünfte erzielt hätte; zeitweise war sie (nur) gegen freie Kost und Logis – also ohne zusätzliches Taschengeld des Unterkunftgebers – bei einer Gastfamilie untergebracht, bei der sie im Gegenzug im Haushalt und im Garten mitzuarbeiten hatte.

Ausgehend von diesem Sachverhalt erschiene es nicht sachgerecht, die Antragsgegnerin schlechter zu stellen, als wäre sie für ein Jahr ins Ausland gegangen, um dort als Au-pair-Mädchen zu arbeiten. Das von ihr in Anspruch genommene Auslandsprogramm ist nämlich insofern durchaus mit einer Au-pair-Tätigkeit vergleichbar, als die Antragsgegnerin dadurch die Möglichkeit hat, nach Abschluss ihrer Schulausbildung außerhalb ihres gewohnten Umfelds erste Berufserfahrungen zu sammeln, gleichzeitig ihre Englischkenntnisse zu verbessern, ihre Selbständigkeit zu erhöhen und nicht zuletzt auch mehr Klarheit über den von ihr künftig einzuschlagenden Berufsweg bzw eine ihren Neigungen entsprechende weitere (universitäre oder sonstige) Ausbildung zu gewinnen.

- 5 Ob 190/24p = iFamZ 2025/46 (*Neumayr*)

Keine Inflationsanpassung beim Unterhalt nach der Prozentwertmethode, da hier die Inflation beide Seiten gleich trifft.

Anm: Beim Unterhalt nach der Bedarfsmethode (zB beim Unterhaltstopp) kann die Inflation sehr wohl eine Rolle spielen – vgl 1 Ob 151/24k)

- 7 Ob 40/25w = Zak 2025/203f = EF-Z 2025/77 = iFamZ 2025/87: Kein Sonderbedarf für Musikschulunterricht (für volljähriges Kind)?

Erwächst einem unterhaltsberechtigten Kind ein Mehrbedarf, der über den allgemeinen Durchschnittsbedarf („Regelbedarf“) eines gleichaltrigen Kindes in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hinausgeht, bilden diese Kosten einen Sonderbedarf. Der Bedarf muss dabei den Kriterien der Individualität, Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit entsprechen.

Sonderbedarf kann vorliegen, wenn das Talent des Unterhaltsberechtigten besonders förderungswürdig ist (RS0107180), wobei diese Talentförderung gerade auch mit Blick auf eine berufliche Karriere geschehen soll. Dass „die Minderjährige eine entsprechende Begabung in der Musik aufweist und den Klavier- und Violinunterricht mit großem Fleiß und

ausgezeichnetem Erfolg besucht“, reicht dazu nicht aus. Aus dem Umstand, dass im Jahr 2020 ein Betrag für den Musikunterricht der damals Minderjährigen als Sonderbedarf zuerkannt wurde und in der Folge vom Unterhaltsberechtigten im selben Jahr auch freiwillig ein solcher Betrag geleistet wurde, bedeutet noch nicht, dass fünf Jahre später ein privater Musikunterricht neben einem damit nicht verwandten Studium weiterhin als Sonderbedarf zu gelten hat.

- 6 Ob 12/25w = iFamZ 20025/88: Masterstudium in einem ähnlichen Bereich, Höhe der Wohnkosten

Da die Universität die Aufnahme des Masterstudiums der Politikwissenschaften durch die Antragstellerin als Fortsetzung des bisherigen Bachelorstudiums (Anm: Europäische Ethnologie) anerkannte, hat die Antragstellerin das Studium nicht gewechselt oder damit eine neue Ausbildung begonnen. Sie betreibt vielmehr (auch) mit dem Masterstudium Politikwissenschaften eine Ausbildung, die von der Universität - der insoweit die Beurteilungskompetenz zukommt - als Fortsetzung des von ihr bisher absolvierten Bachelorstudiums anerkannt wird.

Auch darin, dass das Rekursgericht den ermittelten Geldunterhalt aufgrund der Zurverfügungstellung der Wohnmöglichkeit um 25 % (nicht aber um 50 % [die Antragsgegnerin hält eine solche Kürzung angesichts der in den letzten Jahren "extremen Preissteigerungen im Bereich Wohnen für nicht mehr gerechtfertigt"]) kürzte, liegt hier schon allein deshalb keine erhebliche Rechtsfrage, weil das Haus nach dem - auch für den Obersten Gerichtshof bindend - festgestellten Sachverhalt ohnehin lediglich im Hälfteigentum der Antragsgegnerin steht und somit der Wohnbedarf der Antragstellerin auch durch das Hälfteigentum deren Vaters gedeckt ist.

- 10 Ob 24/24p = Zak 2025/312: Rumänischer Bruchteilstitel („33 % des Nettoeinkommens“)

Nach österreichischem Exekutionsrecht können Bruchteilstitel (weiterhin) nicht geschaffen und vollstreckt werden, sodass die Bestimmung des § 5 Abs 3 UVG für reine Inlandsfälle nicht zur Anwendung kommt. Der Umstand, dass es sich bei einem ausländischen Titel um einen Bruchteilstitel handelt, steht der Vollstreckbarkeit in Österreich im Hinblick auf § 405 EO aber nicht (mehr) entgegen. Der 2016 geschaffene § 405 EO sieht die Berechnung der von ausländischen Bruchteilstiteln umfassten Forderungen durch das Exekutionsbewilligungsgericht wieder vor. Ausländische Bruchteilstitel sind daher iSd § 3 Z 1 UVG als im Inland vollstreckbare Exekutionstitel anzusehen.

Beantragt ein Kind Unterhaltsvorschüsse aufgrund eines ausländischen Bruchteilstitels, so ist § 5 Abs 3 UVG gegenüber § 405 EO die speziellere Norm; deshalb hat das

Pflegschaftsgericht nach § 5 Abs 3 UVG vorzugehen und nicht das Exekutionsbewilligungsgericht nach § 405 EO. Doch können aus § 405 EO (zusätzliche) Handlungsanleitungen gewonnen werden, wie zweckmäßigerweise bei einem Bruchteilstitel vorzugehen ist (*Neumayr in Schwimann/Kodek, ABGB⁵ § 5 UVG Rz 13*).

- 3 Ob 238/24g = Zak 2025/201 = iFamZ 20025/90: Unterhaltsminderung wegen Wohnversorgung setzt Zurechenbarkeit zum Unterhaltspflichtigen voraus.

Ist die Bedarfsdeckung wirtschaftlich zur Gänze dem betreuenden Elternteil zuzurechnen – etwa weil dieser bei der nahehelichen Vermögensaufteilung eine Gegenleistung für die Überlassung der Wohnungsnutzung erbracht hat – so hat keine Anrechnung auf die Leistung des Unterhaltspflichtigen zu erfolgen (vgl RS0121283 [T5]).

- 3 Ob 66/25i = Zak 2025/378: Unterhaltsherabsetzungsantrag und Oppositionsantrag sind zu verbinden, Voraussetzungen für Herabsetzung der Unterhaltspflicht

Am 14. November 2023 wurde den beiden Kindern zur Hereinbringung des rückständigen Unterhalts für die Monate Jänner 2023 bis November 2023 sowie des laufenden Unterhalts ab Dezember 2023 in Höhe des jeweiligen Regelbedarfs (für Y* 630 EUR und für B* 500 EUR monatlich) die Fahrnis- und Forderungsexekution gegen den Vater bewilligt.

Mit Antrag vom 30. November 2023 beehrte der Vater, seinen ab November 2023 zu leistenden Unterhaltsbeitrag für Y* „auf höchstens EUR 351“ und jenen für B* „auf höchstens EUR 316“ herabzusetzen. Der abgeschlossene Scheidungsfolgenvergleich habe auf der Annahme beider Teile beruht, dass seine Eltern zu den Unterhaltszahlungen an die Kinder beitragen. Der Mutter sei auch bekannt gewesen, dass er sich anderenfalls nicht zur vereinbarten Unterhaltsleistung verpflichtet hätte.

Seine Eltern seien jedoch nicht mehr in der Lage, ihn weiterhin zu unterstützen, weil sein Bruder derzeit eine Straftat verbüße und die Eltern unter anderem die Mietkosten für dessen Wohnung tragen müssten. Das Beharren auf dem Ausschluss der Umstandsklausel sei zudem sittenwidrig, weil zwischen seiner Unterhaltspflicht und seinem Einkommen ein derart krasses Missverhältnis bestehe, dass die Unterhaltszahlungen seine Existenz gefährdeten.

Darüber hinaus beantragte der Vater mit „Einwendungen nach § 35 EO“ vom 16. April 2024, den monatlichen Unterhalt für beide Kinder für die Zeit von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 auf jeweils 266 EUR sowie ab 1. Jänner 2024 auf jeweils 316,74 EUR monatlich herabzusetzen und die (darüber hinausgehende) Exekution „für unzulässig“ zu erklären, wobei er sich auf die schon im Herabsetzungsantrag angeführten Gründe stützte.

Seit der Novellierung des § 35 Abs 2 EO durch die EO-Novelle 2014 (BGBl I 2014/69) sind gegen einen in einer Unterhaltssache ergangenen Exekutionstitel Einwendungen bei dem für diese Sache zuständigen Gericht in der dafür vorgesehenen Verfahrensart geltend zu machen. Einwendungen betreffend den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern sind gemäß § 114 Abs 1 JN im Außerstreitverfahren beim Pflegschaftsgericht zu erheben. Damit ist nach der insofern geänderten Rechtslage nunmehr sowohl über den Antrag auf Unterhaltsherabsetzung als auch über die Einwendungen gemäß § 35 Abs 2 EO im Außerstreitverfahren zu entscheiden.

Das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit ist dem Außerstreitverfahren fremd. Anders als im Streitverfahren, in dem die Streitanhängigkeit ein Prozesshindernis begründet, kommt die Zurückweisung eines Antrags im Außerstreitverfahren wegen der Identität mit einem Begehren, das bereits Gegenstand eines Verfahrens ist, nicht in Betracht. Die Einheitlichkeit des Verfahrens ist vielmehr unter Beachtung der Überweisungsvorschrift des § 12 Abs 2 AußStrG durch die Verbindung der Verfahren zu bewirken (3 Ob 46/18p Pkt 1.; 4 Ob 66/13d Pkt 1.2.; vgl auch 5 Ob 116/22b Rz 17). § 12 Abs 2 AußStrG normiert für die der Streitanhängigkeit entsprechende Verfahrenskonstellation eine spezifische Art des „Umgangs“, indem – im Gegensatz zum Zivilprozess – kein Prozesshindernis, sondern die „Vereinigung“ aller Anträge vorgesehen wird (RS0116910 [T1]; auch RS0125903 [insb T1]).

Im vorliegenden Fall liegt insofern eine Identität des Entscheidungsgegenstands iSd § 12 Abs 2 AußStrG (vgl RS0127546) vor, als die später erhobenen Einwendungen nach § 35 Abs 2 EO über den zuerst gestellten Unterhaltsherabsetzungsantrag hinausgehen, nämlich sowohl betragsmäßig als auch hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes. Der Ausdehnung des Begehrens auf Herabsetzung des Unterhalts durch die später erhobenen Oppositionseinwendungen steht der zuvor gestellte Antrag auf Unterhaltsherabsetzung daher nicht entgegen. Über beide Anträge kann in einer Entscheidung abgesprochen werden.

Aus dem schriftlichen Vergleich geht eine derartige Miteinbeziehung der großelterlichen Unterstützung als Vergleichsgrundlage nicht hervor. Dies würde zwar die Relevanz des Wegfalls dieser Unterstützung für den vom Vater geschuldeten Unterhalt noch nicht hindern, wenn es darüber zwischen den Parteien des Scheidungsvergleichs eine (zumindest schlüssige) Willenseinigung gäbe. Derartiges hat der Vater aber nicht behauptet. Seinem Vorbringen zu seinen Vorstellungen betreffend die gegenwärtigen und zukünftigen freiwilligen Leistungen seiner Eltern und die Kenntnis der Mutter darüber lässt sich nämlich keine Einigung auf eine bestimmte Bemessungsgrundlage, sondern nur ein ihm unterlaufener Irrtum über Zukünftiges entnehmen, der als bloßer Motivirrtum gemäß § 1385 ABGB unbeachtlich wäre (vgl RS0032511 [T4]; RS0014913 [T4]) und nicht zur

Anfechtung des Vergleichs berechtigte.

Insofern ist das Vorbringen des Vaters zum „Wegfall der Vergleichsgrundlage“ bislang unschlüssig geblieben, was zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung im fortgesetzten Verfahren vom Erstgericht mit den Parteien zu erörtern sein wird.

Unabhängig davon ist der Einwand der Sittenwidrigkeit zu prüfen.

Dazu hat der Vater im Rekurs und im Revisionsrekurs vorgebracht, ohne den Beitrag seiner Eltern hätte er niemals so viel Unterhalt, wie im Scheidungsvergleich vereinbart worden war, leisten können. Damit hat er im Rechtsmittelverfahren noch hinreichend deutlich seinen schon in erster Instanz erhobenen Einwand der Sittenwidrigkeit des Beharrens auf dem Ausschluss der Umstandsklausel infolge Gefährdung seiner Existenz aufrechterhalten. Obwohl der Einwand im Hinblick auf das festgestellte derzeitige Einkommen des Vaters und den derzeitigen Regelbedarf beider Kinder nicht von vornherein unbeachtlich ist, haben die Vorinstanzen diesen nicht geprüft. Auch das wird im fortgesetzten Verfahren zu erörtern und bei der neuerlichen Entscheidung zu beachten sein.

Zu den Einwänden des Vaters ist festzuhalten, dass der Unterhaltsverpflichtete die seine Unterhaltspflicht aufhebenden oder vermindernenden Umstände zu behaupten und zu beweisen hat (RS0006261 [T6, T8]; 6 Ob 143/24h Rz 12).

Anmerkung: Zur Titelergänzung siehe auch 5 Ob 41/09d.

- 4 Ob 12/25f: betreuungsrechtliches Unterhaltsmodell

Der Vater beantragte, den Unterhaltsfestsetzungsantrag abzuweisen, weil er die Kinder – jedenfalls bei wertender Betrachtung – gleichzeitig betreue. Ein „echtes“ Doppelresidenzmodell sei ihm nur deswegen nicht möglich, weil er jeweils zwei Tagdienste und zwei Nachtdienste verrichten müsse und dann vier Tage am Stück frei habe (sodass seine Betreuungstage auch immer auf andere Wochentage fielen). Die Kinder kämen an jenem Tag, an dem sein Nachtdienst ende, nach der Schule zu ihm (an schulfreien Tagen um 14:00 Uhr), seien die zwei folgenden Tage zur Gänze bei ihm, und würden an seinem letzten arbeitsfreien Tag um 20:00 Uhr zur Mutter zurückkehren. Dass die Kinder mehr Nächte bei der Mutter verbrächten, sei unterhaltsrechtlich irrelevant, weil dies auf keiner Seite zu einer Mehrbelastung oder Ersparnis führe. Die Kinder benötigten und hätten bei beiden Elternteilen vergleichbare Lebensverhältnisse. Er trage alle Auslagen für Schule, Kleidung, Freizeit etc, wenn die Kinder bei ihm seien, sowie die Kosten des Haushalts und der Verpflegung, die sich die Mutter sohin erspare; Sonderausgaben würden geteilt.

Ab wann von derartigen gleichwertigen Betreuungsleistungen die Rede sein kann, kann angesichts der Vielfalt familiärer Lebens- und Betreuungsmodelle nicht mit einem starren

Prozentsatz festgelegt werden (vgl. RS0047452 [T19]). Die Ermittlung des Betreuungsausmaßes erfolgt dabei nicht in Form einer „Berechnung“ von Kontakttagen schlicht nach (exakter) stundenweiser Zeiterfassung; sie ist vielmehr in einer generalisierenden und wertenden Betrachtung vorzunehmen. Eine Berücksichtigung weiterer Kontakttage durch Addition von „geleisteten“ Stunden ist daher nicht angebracht (RS0047452 [T36]). Einzelne Stunden eines Aufenthalts beim anderen Elternteil sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (RS0047452 [T27]). Eine bloße Gegenüberstellung von Besuchs- bzw. Betreuungstagen kann zudem nicht allein und abschließend maßgeblich sein (vgl. 5 Ob 2/12y). Vielmehr ist auch zu fragen, ob die Betreuung des geldunterhaltspflichtigen Elternteils regelmäßig erfolgt und somit auch zu einer regelmäßigen Entlastung des anderen Elternteils führt; je eher dies der Fall ist, desto eher wird man von einer „gemeinsamen Betreuung des Kindes durch beide Elternteile“ ausgehen können (vgl. 4 Ob 45/19z).

Eine Betreuung im Ausmaße von 43 % oder 44 % bzw. „4 : 3“ wurde vom Obersten Gerichtshof für unterhaltsrechtliche Belange bereits als annähernd gleichwertig verstanden, von 42 % oder 43 % aber auch wieder nicht (vgl. 1 Ob 89/22b mwN aus der Rsp; RS0130654).

Hier liegt bei der Betreuung sohin ein Grenzfall vor, bei dem das Augenmerk weniger auf geteilte und/oder schulpflichtige Tage, sondern vielmehr darauf zu richten ist, ob das von den Eltern gelebte Modell bei wertender Betrachtung als nahezu gleichwertige Aufteilung von laufendem Aufwand und Verantwortung verstanden werden kann. Dabei ist dem Revisionsrekurs beizupflichten, dass die geblockten Tage des Vaters nicht mit einem reinen Wochenendbesuchsrecht verglichen werden können. Einerseits gehen diese schon von der Länge darüber hinaus, andererseits nimmt der Vater durch die laufende Verschiebung der Tage wegen des arbeitsbedingten Achttagessrhythmus an der gesamten Schul- und Freizeitgestaltung teil.

Aus den Feststellungen kann aber nicht abgeleitet werden, was die vom Vater behauptete Betreuung, auch in Bezug auf das Alter und die konkreten Bedürfnisse der Kinder, faktisch umfasst und ob dies zu einer (regelmäßigen) Entlastung der Mutter führt; warum die Situation „sehr nahe“ an einem Doppelresidenzmodell sei, aber für eine gleichteilige Betreuung nicht ausreicht, erschließt sich daraus nicht. Ebenso wenig ist ersichtlich, wie sich die Feiertags- und Ferienbetreuung gestaltet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die (bedarfsdeckenden) Naturalleistungen und die diesbezügliche Ersparnis der Mutter, die vom Vater behauptet wurden, zu denen aber (nachvollziehbare) Feststellungen fehlen. Trägt die Mutter über die (gleichzeitig mit dem

Vater ausgeübte) Betreuung hinaus im Wesentlichen die Kosten für die bedarfsorientierten Naturalleistungen, würde die gesetzliche Geldunterhaltsverpflichtung des Vaters dennoch bestehen bleiben (vgl RS0128043 [T7]).

Käme das Erstgericht ausgehend von der zu ergänzenden Sachverhaltsgrundlage und einer wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu einer in etwa gleichwertigen Erbringung von Betreuungs- und Naturalleistungen, wären weiters Feststellungen zur Einkommenssituation der Mutter zu treffen. Das Kind soll nämlich auch bei sonst gleichzeitigen Betreuungs- und Versorgungsleistungen durch die Eltern mittels Geldunterhalt in die Lage versetzt werden, während der Zeit der Betreuung im Haushalt des schlechter verdienenden Elternteils am (höheren) Lebensstandard des anderen weiterhin teilzunehmen (vgl 1 Ob 158/15i). Unterschiede beim Einkommen bis zu einem Drittel sind jedoch hinzunehmen (vgl 4 Ob 16/13a, 6 Ob 18/22y).

Ein allfälliger (laufender) Restgeldunterhaltsanspruch des Kindes gegenüber einem leistungsfähigeren Elternteil wäre dadurch zu ermitteln, dass zunächst (fiktiv) die Ansprüche des Kindes gegenüber beiden Elternteilen nach der Prozentwertmethode zu ermitteln sind, sodann diese Ansprüche zu saldieren sind und schließlich der Saldo zu halbieren ist. Im Hinblick auf die Einführung des Familienbonus Plus ab 1. 1. 2019 (§ 33 Abs 3a EStG idF BGBl I 2018/62) geht der Oberste Gerichtshof seit der Entscheidung 4 Ob 150/19s (RS0132928) in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine (teilweise) Anrechnung der Transferleistungen Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag auf Geldunterhaltsansprüche nicht mehr zu erfolgen hat. Wenn nun beim betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell beide Elternteile „nahezu gleichwertig“ betreuen, dann kann dies im hier interessierenden Zusammenhang nur bedeuten, dass die Transferleistungen beiden Elternteilen (rechnerisch) jeweils zur Hälfte zugutekommen müssen (vgl 6 Ob 18/22y mwN).

Bei einem allfälligen Restgeldunterhaltsanspruch wären schließlich auch die vom Vater bereits geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen.

- 8 Ob 72/25h = Zak 2025/342: Mitarbeiterbeteiligung fällt in die Unterhaltsbemessungsgrundlage, überdurchschnittliche Arbeitsplatzfahrtkosten

Der Revisionsrekurswerber fordert, von dieser Unterhaltsbemessungsgrundlage einen Abzug in Höhe von (exakt) 3.000 EUR vorzunehmen, was er gemäß der schon in erster Instanz angestellten, seinem Vorbringen zugrunde liegenden Berechnung unter Hinweis auf Landesgericht Salzburg 21 R 548/06v, EFSlg 113.317, damit begründete, dass es sich dabei um eine „Zuteilung von Aktien aus einer Mitarbeiterbeteiligung“ handle, die herauszurechnen sei, weil er darüber noch nicht frei verfügen könne.

Zur Unterhaltsbemessungsgrundlage zählen demnach alle tatsächlich erzielten Einnahmen in Geld, Naturalien oder geldwerten Leistungen aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögenserträgen und freiwilligen Drittleistungen, über die der Unterhaltspflichtige verfügen kann oder die zumindest seine Bedürfnisse verringern; ausgenommen sind nur jene Einnahmen, die gänzlich dem Ausgleich eines echten Mehraufwands dienen (vgl RS0107262, RS0047489, RS0109238, RS0086684). Bei Vorteilen aus der Nutzung von Betriebseinrichtungen, aus Zuwendungen des Arbeitgebers für Zukunftssicherung, aus der Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen, freien oder verbilligten Mahlzeiten und am Arbeitsplatz verabreichten Getränken handelt es sich um Vorteile, die nicht einem solchen Ausgleich eines echten Mehraufwands dienen, sondern um solche, welche die Bedürfnisse des Unterhaltspflichtigen jedenfalls verringern. Ihre Einbeziehung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage entspricht ständiger Rechtsprechung (6 Ob 278/01b = RS0109238 [T3]; vgl 6 Ob 6/21g Rz 5).

Bei den vom Revisionsrekurswerber angesprochenen Leistungen handelt es sich somit – ungeachtet des Umstands, dass ihm endgültige Steuerfreiheit hierfür erst nach fünf Jahren bzw bei Beendigung des Dienstverhältnisses zugute kommt – um solche zur Deckung seines Bedürfnisses nach der Sicherung künftigen Auskommens, für die selbst aufzukommen er sich erspart hat und die daher (ebenso wie etwa dem Arbeitnehmer ebenfalls nicht unmittelbar zukommende Leistungen aus einer – hier nicht gegenständlichen – Zukunftssicherung nach § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988 [vgl 6 Ob 278/01b]) in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Warum ein bloßes Anwartschaftsrecht vorliegen sollte, ist schon angesichts des Umstands, dass der Vater aus den Aktien zu versteuernde Dividenden bezogen zu haben behauptet, nicht nachvollziehbar; einer Auseinandersetzung mit dem Landesgericht Salzburg, 21 R 548/06v, EFSlg 113.317, kann angesichts der dort anders gearteten Sachverhaltsgrundlage unterbleiben.

Die von den Vorinstanzen bejahte, auch zeitliche, Zumutbarkeit der konkreten Benützung öffentlicher Verkehrsmittel trotz (allerdings nur) bei optimaler Verkehrslage im Raum * um mehr als die Hälfte geringerer Fahrtdauer für rund 30 Straßenkilometer mit dem Auto hält sich im Rahmen der Rechtsprechung und des den Gerichten im Einzelfall notwendigerweise zukommenden Beurteilungsspielraums.

Die Frage eines „Fahrtkostenselbstbehaltes“ stellt sich schon mangels erhöhter Arbeitsplatzfahrtkosten nicht. Dass die durchschnittlichen Fahrtkosten, die jedem Arbeitnehmer entstehen, bereits in die Höhe der Prozentsätze Eingang gefunden haben, ist im Übrigen keine beweisbedürftige Behauptung, sondern entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl 6 Ob 52/22y Rz 13; 10 Ob 59/06h = RS0121470 [T1]; 3 Ob 41/17a).

Warum Pendlerpauschale und Pendlereuro im konkreten Einzelfall entgegen der überwiegenden (meist zweitinstanzlichen) Rechtsprechung, wonach steuerliche Frei- und Absetzbeträge die Unterhaltsbemessungsgrundlage grundsätzlich nicht mindern (vgl Kolmasch in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKomm6 [2023] § 231 Rz 82 mwN aus der Rsp), aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage auszuschneiden wären, legt der Revisionsrekurs nicht dar; eine erhebliche Rechtsfrage stellt sich auch hier nicht, zumal nach ständiger Rechtsprechung der Unterhalt nicht exakt mathematisch zu berechnen, sondern in dem Einzelfall angemessener Weise zu bemessen ist (vgl RS0057284 [T6, T9, T10, T14]).

- 10 Ob 36/25d: volle Erziehung hindert Geltendmachung von Unterhalt durch den bisher betreuenden Elternteil jedenfalls

Sollte sich herausstellen, dass die Unterhaltsforderungen (mangels Gewährung der vollen Erziehung oder mangels Mitteilung des Kinder- und Jugendhilfeträgers vom Forderungsübergang hinsichtlich dieser Zeiträume) nicht auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergegangen sind, die behauptete Legalzession der Geltendmachung durch die Minderjährigen also nicht entgegensteht, wird zu prüfen sein, ob die Unterhaltspflicht der Mutter durch die an die Minderjährigen in diesem Zeitraum von Dritten erbrachten Sach- oder Geldleistungen erloschen ist. Nach der Rechtsprechung können regelmäßige – auf Freiwilligkeit beruhende – Sach- oder Geldleistungen eines Dritten nämlich dann zum Erlöschen der Unterhaltspflicht führen, wenn der Dritte mit seiner Leistung die Absicht verfolgt, ganz oder auch nur teilweise die Unterhaltspflicht des Schuldners zu erfüllen, sei es um von ihm Ersatz zu erlangen oder in dessen Erwartung (RS0020019), sei es als Schenkung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen (1 Ob 8/20p ErwGr 2.). Mangels nachgewiesener – oder nach den Umständen anzunehmender – Absicht, den Unterhaltsschuldner zu entlasten, haben Leistungen Dritter keinen Einfluss auf die Unterhaltsverpflichtung des geldunterhaltspflichtigen Elternteils (3 Ob 227/18f ErwGr 1.1.).

- 3 Ob 92/25p: Aufschiebung der Exekution wenn Unterhaltsberechtigte über Einkünfte in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes verfügt

Die Aufschiebung der Exekution hat gemäß § 44 Abs 1 EO zu unterbleiben, wenn die Exekution begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne dass dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteils verbunden wäre. Die Aufschiebung einer Exekution zur Hereinbringung des laufenden Unterhalts erfordert darüber hinaus, dass der Unterhalt der betreibenden Partei anderweitig sichergestellt ist. Dies ist vom Aufschiebungswerber zu

behaupten und zu bescheinigen (RS0001703; RS0001613). Nach der Rechtsprechung ist der notwendige Unterhalt der betreibenden Partei (nur) dann sichergestellt, wenn sie auch ohne die betriebene Unterhaltsforderung über Einkünfte in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes verfügt (RS0103123).

- 3 Ob 75/25p: Unterhaltserhöhung ohne Änderung der Verhältnisse möglich, wenn im Vorverfahren keine Abweisung erfolgte

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass gesetzliche Unterhaltsansprüche grundsätzlich auch für die Vergangenheit begehrt werden können (RS0034969). Ebenso kann eine Unterhaltspflicht rückwirkend erhöht, eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern sich der dafür maßgebliche Sachverhalt in der Vergangenheit verwirklicht hat (RS0053283; RS0034969 [T14, T15]; 8 Ob 72/24g Rz 6). Eine Neufestsetzung des Unterhalts für die Vergangenheit darf nur nicht in die materielle Rechtskraft einer bereits bestehenden Unterhaltsentscheidung eingreifen (9 Ob 53/18m Pkt 2.; 1 Ob 152/13d Pkt 2.). Das ist dann nicht der Fall, wenn das Begehren, die Unterhaltspflicht in anderer Weise festzusetzen, auf eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gestützt wird (stRsp: RS0007161; RS0053297; RS0047398; vgl auch RS0107666).

Ein Anspruch, der gar nicht geltend gemacht wurde, kann nicht in Rechtskraft erwachsen (RS0006259; 7 Ob 16/14z Pkt 1.2.). Bei Geltendmachung eines Anspruchsteils erfasst die Rechtskraft den Anspruch daher nur insoweit, als über ihn entschieden wurde. Ob dabei offengelegt wurde, dass nur ein Anspruchsteil geltend gemacht werde, der Antrag als Teilantrag bezeichnet oder die Geltendmachung des Anspruchsrests ausdrücklich vorbehalten wurde, ist nicht von Bedeutung. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich seit der Vorentscheidung die für die Unterhaltsbemessung maßgebenden Verhältnisse geändert haben und welche Zeit seither verstrichen ist (RS0007143 [insb T3]; 10 Ob 9/24g Rz 11). Wird ein Anspruch geltend gemacht, der noch nicht Gegenstand der vorangegangenen Entscheidung war, so kann der Unterhaltsberechtigte somit auch bei im Wesentlichen gleichgebliebenen Verhältnissen verlangen, dass der Unterhalt auf den ihm zustehenden Betrag rückwirkend erhöht wird; einzige materielle Grenze bildet in diesem Fall die Verjährung (RS0007161 [T3, T11]; 6 Ob 243/09t Pkt 2.). Anderes gilt nur, wenn in der Vorentscheidung durch (Teil-)Abweisung eines überhöhten Begehrens über den Unterhaltsanspruch abschließend (aufgrund der festgestellten Verhältnisse) rechtskräftig erkannt wurde (vgl RS0006259 [T1]; 10 Ob 9/24g Rz 12, 13).

Gegenstand der mit (dem früheren) Beschluss vom 10. Dezember 2019 erfolgten Unterhaltsfestsetzung war der Antrag von N*, ihren Vater zur Leistung eines Unterhaltsbeitrags in Höhe von 416 EUR monatlich zu verpflichten. Aufgrund des auch im

Unterhaltsverfahren geltenden Antragsprinzips und Dispositionsgrundsatzes (vgl 5 Ob 128/19p Pkt 4.; 8 Ob 32/17i Pkt 2.3) war das Erstgericht daran gebunden. Mit seinem dem Antrag zur Gänze stattgebenden Beschluss hat es auch nur darüber erkannt, wohingegen ein etwaiger höherer Unterhaltsanspruch nicht Entscheidungsgegenstand der Vorentscheidung war. Rechtskräftig entschieden wurde daher nur über den Unterhalt in der konkret begehrten Höhe.

Davon ausgehend kommt es hier nicht darauf an, ob sich die zur damaligen Unterhaltsfestsetzung führenden Umstände wesentlich geändert haben. Da dem Unterhaltsfestsetzungsbegehren zur Gänze stattgegeben wurde, kann das Kind somit einen höheren Unterhaltsbeitrag fordern, ohne dass es dazu einer Änderung der Verhältnisse bedarf. Aus diesem Grund hängt die Berechtigung des Erhöhungsantrags auch nicht davon ab, ob das im Rekurs erstattete Vorbringen zur Änderung der Umstände vom Rekursgericht zu Recht als unzulässige Neuerung iSd § 49 AußStrG qualifiziert wurde.

Zusammenfassend kann die Abweisung des Erhöhungsantrags somit nicht darauf gestützt werden, dass im hier zu beurteilenden Zeitraum von 1. September 2019 bis 31. Dezember 2021 keine Umstandsänderung eingetreten sei. Der Revisionsrekurs erweist sich insofern daher (im Sinn einer Aufhebung der hier angefochtenen Entscheidung) als berechtigt.

- 8 Ob 147/24m = Zak 2025/437: Von der Lebenshilfe ausbezahlte Werkstättenprämie für Beschäftigung in einer Tageswerkstätte fällt unter die Unterhaltsbemessungsgrundlage)

3.1. Öffentlich-rechtliche Leistungen sind grundsätzlich in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Die in der Leistung liegende Zweckbestimmung allein führt noch nicht zum Ausscheiden aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage (RS0047456). Deshalb werden auch Sozialleistungen – sofern sie nicht dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwands für einen Sonderbedarf dienen oder nach gesetzlichen Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar sind – als Einkommen qualifiziert und bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt (RS0047456 [T31]; RS0080395 [T2]). Zu den Sozialleistungen, die als Einkommen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen sind, zählen etwa die Ausgleichszulage, das Kinderbetreuungsgeld, die Notstandshilfe oder auch die Sozialhilfe nach verschiedenen Landesgesetzen (RS0047456 [T11]; RS0080395 [T4]; vgl auch RS0009550; RS0009500).

5.3. Nach ständiger Rechtsprechung sind freiwillig geleistete, jederzeit widerrufliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung aus familiären Gründen oder von Lebensgefährten erbracht werden und die nicht dazu gedacht sind, andere Unterhaltsberechtigte mitzuversorgen, nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage

einzu beziehen. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass nur solche Zuwendungen als die Bemessungsgrundlage erhöhend anzusehen sind, auf die der Unterhaltsschuldner einen Rechtsanspruch hat (RS0107262 [T10, T14, T15, T20]; Barth/Neumayr in Klang3 [2008] § 140 ABGB Rz 146; krit Kolmasch/Neuhauser in Schwimann/Kodek, ABGB5.01 [2025] § 231 Rz 226 ff; Kolmasch in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKom6 [2023] § 231 Rz 84; Stabentheiner/Reiter in Rummel/Lukas, ABGB4 [2015] § 231 Rz 15; Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, Ehe- und Partnerschaftsrecht2 § 94 ABGB [2021] Rz 49a).

5.4. Dagegen werden freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis dem unterhaltsrelevanten Einkommen hinzugerechnet (vgl auch Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, Ehe- und Partnerschaftsrecht2 § 94 ABGB [2021] Rz 49a; Kolmasch, Rechtsanspruch und fehlende Zweckwidmung als Voraussetzungen für die Einbeziehung einer Leistung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage? Zak 2014/584 mwN): So wurden etwa zu 3 Ob 308/98k und 8 Ob 1/13z freiwillige Abfertigungen oder zu 1 Ob 532/95 und 7 Ob 289/05h Trinkgelder zur Unterhaltsbemessungsgrundlage gezählt; ebenso wurden illegale Leistungen, auf die selbstverständlich kein Rechtsanspruch bestand, wie etwa ein tatsächlich geflossenes Einkommen aus Zuhälterei (7 Ob 140/11f; 7 Ob 16/14z), für unterhaltsrelevant erachtet.

Die hier fraglichen – über ein Taschengeld hinausgehenden – Werkstättenprämien stehen vor diesem Hintergrund ihrer Konzeption nach einer von den KlientInnen zu erbringenden Arbeitsleistung gegenüber, das heißt, sie stehen zur Arbeitsleistung in einem Austauschverhältnis, was auch so von den KlientInnen wahrgenommen wird. Selbst ohne Rechtsanspruch und ohne Vorliegen eines Arbeitsvertrags sind derartige Werkstättenprämien im Sinn der oben dargestellten Judikatur als (freiwillige) Leistungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis anzusehen. Die Werkstättenprämien dienen auch der Verwendung für den allgemeinen Lebensunterhalt. Anhaltspunkte für eine Zweckwidmung dahin, dass mit den Werkstättenprämien nur die KlientInnen unterstützt werden sollen, nicht aber deren unterhaltsberechtigten Angehörigen, bestehen nicht.

- 9 Ob 110/24b

Kein Prozesshindernis (res iudicata) durch einen zeitlich beschränkten Unterhaltstitel (19. Lebensjahr). Aufgrund der Ausnahmeregel des Art 4 Abs 3 HUP kann der in Amerika lebende Sohn Unterhalt vom in Österreich lebenden Vater verlangen. Nach dieser Ausnahme kommt nicht die lex fori (kalifornisches Familienrecht) zur Anwendung sondern das materielle Unterhaltsrecht am Sitz des Berechtigten.

Auch im Fall von im Ausland höherer Lebenshaltungskosten ist ein Mischunterhalt zu bilden. Damit ist der Unterhalt (hier) um die 30 % höheren Kosten in Amerika anzupassen,

da der Unterhaltspflichtige weit mehr als das für den Unterhaltsstopp maßgebliche Einkommen verdient.

- 6 Ob 120/25b: Vertretungsbefugnis des KJHT

§ 208 Abs 2 ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) Vertreter des Kindes für die Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Nach § 208 Abs 4 ABGB wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters dadurch jedoch nicht eingeschränkt (konkurrierende Vertretungsbefugnis), wobei zur Vermeidung einander widersprechender Vertretungsakte eine gegenseitige Verpflichtung besteht, einander über die (jeweiligen) Vertretungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Zudem wird die sinngemäße Geltung des § 169 ABGB angeordnet.

§ 169 Abs 1 ABGB bestimmt, dass in zivilgerichtlichen Verfahren nur ein obsorgebetrauter Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt ist und dies - in Ermangelung einer Einigung oder Bestimmung durch das Gericht - jener ist, der die erste Verfahrenshandlung setzt. Doppelvertretungshandlungen liegen dann nicht vor, wenn der (spätere) Antrag des sonstigen gesetzlichen Vertreters einen anderen Bemessungszeitraum betrifft als der (frühere) Antrag des KJHT.

Anmerkung:

1) Die in der Entscheidung 3Ob123/18m offen gelassene Frage, ob sich eine gemäß § 208 Abs 2 ABGB erteilte Zustimmung (zur Vertretung der Minderjährigen durch den KJHT) im Exekutionsverfahren grundsätzlich auch auf ein später vom Verpflichteten eingeleitetes Oppositionsverfahren erstreckt, wird daher eher zu verneinen sein.

2) Der Jugendwohlfahrtsträger (jetzt Kinder- und Jugendhilfeträger) ist berechtigt, eine andere Person (etwa die obsorgeberechtigte) mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Kindes zu beauftragen. Allerdings bedarf es dazu zumindest eines "Beitritts" des Jugendwohlfahrtsträgers zum Rekurs der Mutter innerhalb der ihm zustehenden Rechtsmittelfrist (RS04115499).

- 10 Ob 63/25z: auch subsidiär Schutzberechtigte haben ohne weitere Prüfung Anspruch auf Unterhaltsvorschuss
- 3 Ob 82/25t: rückständiger Unterhalt ist als Gesamtbetrag auszuweisen, die Verzugszinsen können auch in Form einer Zinsstaffel zugesprochen werden
- 10 Ob 49/25s:

Bei Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe auf Grund einer Finanzstrafe entfällt die Unterhaltspflicht nicht, wenn der Bestrafte in seiner Freizeit gemeinnützige Leistungen (§ 3a StVG) bei einer geeigneten Einrichtung (§ 202 StPO) erbringen hätte können.

- 9 Ob 44/25y:

(gemeinsamer) Irrtum bei Abschluss eines Unterhaltsvergleichs (Eigeneinkommen der Minderjährigen: Lehrlingseinkünfte)

- 5 Ob 21/25m:

Behauptungs- und Beweislast des Unterhaltspflichtigen. Hier: Berücksichtigung der Einkommensteuer für fiktive Mieteinnahmen nur auf Einwand; Anspannung wegen Unterlassung der Vermietung (leichte Fahrlässigkeit)

- 7 Ob 178/25i:

Keine Fax-Eingabe durch rechtsfreundlich vertretene Partei ohne ausreichende Begründung, weshalb keine ERV-Eingabe möglich gewesen sein soll.

- 10 Ob 68/25k: Daueraufenthalt EU vermittelt Anspruch auf UV

- 7 Ob 88/25d: § 17 AußStrG-Entscheidung

Eine im Revisionsrekurs relevierte Anleitungs- und Belehrungspflicht nach § 14 AußStrG des Erstgerichts bestand schon deshalb nicht, weil der Vater die nach § 17 AußStrG gesetzte Frist – trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen – ungenützt verstreichen ließ.

Der Vater hat zwar einen als „Einspruch“ bezeichneten Rekurs gegen die Entscheidung des Erstgerichts erhoben. Allerdings hindert die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs nicht dessen Behandlung in einer dem Gesetz entsprechenden Weise (RS0036258), insbesondere wenn das Begehren deutlich erkennbar ist (RS0036410 [T1]). In diesem Sinn hat der Oberste Gerichtshof in einem vergleichbaren Fall schon ausgesprochen, dass die in einem Rekurs enthaltene Erklärung, warum die Äußerungsfrist schuldlos nicht eingehalten worden sei, allenfalls als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewertet werden könnte (5 Ob 86/24v). Einen solchen Wiedereinsetzungsantrag behauptet der Revisionsrekurs.

Die Beurteilung, ob der vorliegende Rekurs des Vaters unter Umständen einen Wiedereinsetzungsantrag enthält, obliegt dem Erstgericht, das diese Frage – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – durch Auslegung des konkreten Vorbringens zu beantworten und gegebenenfalls über den vom Vater beabsichtigten weiteren Rechtsbehelf zu entscheiden haben wird (vgl 10 Ob 9/25h; RS0036258 [T12]).

- 3 Ob 72/25x: Einem nunmehr volljährigen Kind ist vom Erstgericht Gelegenheit zu geben, sich zum Verfahren (Rechnungslegung über den Verbrauch von Unterhaltsbeträgen) zu äußern und zu erklären, ob das Rechtsmittel aufrechterhalten wird.
- 1 Ob 168/25z: keine Verjährung wegen nicht gehöriger Verfahrensfortsetzung, wenn Bezifferung des Begehrens erst 7 Wochen nach Zustellung der Aufforderung erfolgt. Zustellung ohne Zustellnachweis problematisch

Gewaltschutz:

- 6 Ob 178/24f: Überwachung – eigene Beobachtung/Nachforschung

Beobachten von Personen zur Erlangung von Beweismitteln für Gerichtsverfahren wurde wiederholt für zulässig erachtet

bei Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre Rechtswidrigkeitsurteil aufgrund Interessenabwägung zu finden dabei berechtigtes Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes an Erlangung von Beweismitteln für Unterhaltsverfahren höher zu bewerten als jenes des Vaters, außerhalb seines Wohnbereichs nicht (vom Lebensgefährten der Mutter mit deren Einverständnis) beobachtet zu werden

- Anmerkung: Nach *Freudenthaler/Schoditsch* (EF-Z 2023/90) besteht kein Unterschied, ob potenziell betrogener Ehegatte Nachforschungsrecht selbst oder durch Detektiv ausübt.

- 6 Ob 53/25z: Angekündigte Aufnahme der weiteren Telefonate

Kündigt ein Elternteil im Zuge eines Kontaktrechtsstreits an, er werde jedes Telefonat zwischen ihnen aufzunehmen, hält sich Auffassung, berechtigtes Interesse an Erlangung von Beweismitteln für anhängiges Verfahren sei höher zu bewerten als jenes des anderen Elternteils, bei künftigen Telefonaten nicht aufgenommen zu werden, im Rahmen des Beurteilungsspielraums. In Gerichtsverfahren misslingt ansonsten oftmals Beweis, wenn bloß „Aussage gegen Aussage“ steht.

- 7 Ob 140/25a: Verlängerung der GewaltschutzEV während Scheidungsverfahren im Berufungsstadium betr Verschuldensausspruch auf bestimmten Termin und Aufteilungsverfahren, sollte es bis zu diesem Termin eingeleitet sein

Die Antragstellerin beantragte die Verlängerung der einstweiligen Verfügung für den Fall der Rechtswirksamkeit des Scheidungsurteils für die Dauer von weiteren sechs Monaten beziehungsweise bis zum rechtskräftigen Abschluss eines binnen dieser angeordneten Dauer einzuleitenden Aufteilungsverfahrens. Ein Zusammenleben der Parteien sei aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners im Scheidungsverfahren nicht mehr möglich. Es drohe die Gefahr, dass es zu weiteren, gewalttätigen Angriffen des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin komme.

Der Fachsenat hatte sich schon vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 zu 7 Ob 190/18v mit Fragen zur Verlängerung einer mit der Entscheidung in der Hauptsache befristeten einstweiligen Verfügung nach § 382b EO auseinanderzusetzen und ausgesprochen, dass zur Herstellung des Gleichklangs mit einer einstweiligen Verfügung

ohne Klage eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus zulässig ist, wenn und soweit nach einem Verlängerungsantrag die Voraussetzungen für die (mehrfache) Verlängerung einer ohne Klage gewährten Verfügung auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen. In einem solchen Fall kann die Verlängerung im zeitlichen Gleichlauf mit einer solchen Verfügung ohne Klage bis zum kalendermäßig bestimmten Termin verlängert werden, der sich aus § 382b Abs 2 EO bzw aus § 382e Abs 2 EO (jeweils idF vor dem Gewaltschutzgesetz 2019) ergibt, auch wenn das Hauptverfahren vor diesen Zeitpunkten enden sollte.

Wie dargelegt ist es durch die gesetzlichen Änderungen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes 2019 nunmehr zusätzlich möglich, die einstweilige Verfügung bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach § 382e Abs 4 EO (idgF) zu verlängern, wenn dieses Hauptverfahren binnen einer festgelegten Frist eingeleitet wird (vgl Pkt 2.5). Einer Zuwiderhandlung des Antragsgegners braucht es hierfür nicht.

Durch die vom Rekursgericht gewählte Vorgehensweise wird die Fortdauer des Gefährdungstatbestands nicht für einen unvorhersehbaren Zeitraum in der Zukunft beurteilt, sondern nur dessen Vorliegen bis zum Ablauf der kalendermäßig bestimmten Frist. Dass sich die Geltungsdauer bis zur rechtskräftigen Beendigung eines binnen dieser Frist eingeleiteten Aufteilungsverfahrens verlängert, entspricht – entgegen den Ausführungen des Antragsgegners – den durch die neue Gesetzeslage geschaffenen Wertungen bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt.

- 7 Ob 133/25x: Verlängerung der GewaltschutzEV mangels Anhaltspunkte für Änderung der Gefährdungslage

Das Rekursgericht hat die Verlängerung der ursprünglich für sechs Monate erlassenen einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b und 382c EO durch das Erstgericht wegen nachträglicher Einbringung einer Scheidungsklage bestätigt.

Hier kam das Erstgericht, trotz Vorbringens des Antragsgegners, er habe Gewaltpräventionsgespräche absolviert, unbekämpft zur Überzeugung, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich an der Gefährdungslage etwas geändert hätte. Damit stellen sich die vom Rekursgericht angesprochenen Fragen der Behauptungs- und Bescheinigungslast nicht mehr, sondern lagen nach den dargestellten Grundsätzen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung vor.

- 7Ob152/25s: GewaltschutzEV wegen Überwachungshandlungen und Provokationen)

Zwischen der gefährdeten Partei (in der Folge Antragsteller) und der Gegnerin der

gefährdeten Partei (in der Folge Antragsgegnerin) ist beim Erstgericht seit Oktober 2024 ein streitiges Scheidungsverfahren anhängig. Seitdem hat sich die Wohnsituation und das Zusammenleben für beide Parteien drastisch verschlechtert. Die Antragsgegnerin versucht durch verschiedene Maßnahmen, den Antragsteller zu provozieren und zu einer Kurzschlussreaktion zu treiben, um für sich eine bessere Position im Scheidungsverfahren zu gewinnen.

In der Entscheidung 7 Ob 151/17g (vgl auch 7 Ob 38/23y) erachtete der Oberste Gerichtshof bei dem vom dortigen Antragsgegner zu verantwortenden Überwachen und Ausspionieren der Telefonkontakte der Antragstellerin und seinen „Beweismittelbeschaffungen“ (als Tonaufnahmegerät verwendetes, verstecktes Mobiltelefon in der Ehwohnung, Entnehmen von Haaren von der Haarbürste für einen Suchtmitteltest), die bei der Antragstellerin zu Belastungen und vegetativen Beschwerden führten, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO für gerechtfertigt, weil es sich dabei um schwerwiegende Vertrauensbrüche und unerträgliche Eingriffe in die Privatsphäre eines Ehegatten handelt, die auch im Rahmen eines anhängigen Scheidungsverfahrens keinesfalls zu tolerieren sind und damit der Antragstellerin das weitere Zusammenleben unzumutbar machen. Der vorliegende Sachverhalt ist insoweit ähnlich gelagert.

Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, das Verhalten der Antragsgegnerin stelle keine bloßen Bagatelldhandlungen im Zusammenhang mit geringfügigen, alltäglichen Konflikten dar und habe eine Schwere erreicht, die die strenge Maßnahme der einstweiligen Verfügung angemessen erscheinen lasse, bedarf keiner Korrektur. Die Antragsgegnerin hatte stets ihr Mobiltelefon für heimliche Audioaufnahmen bei sich und fertigte zusätzlich offen Fotografien des Antragstellers an, womit dieser einer Situation wiederholter Überwachung und ständiger (potentieller) Audio- und Lichtbildaufnahmen ausgesetzt war. Hinzu kommen die in diesem Zusammenhang zu sehenden Bemühungen der Antragsgegnerin, ihn zu provozieren und zu einer Kurzschlussreaktion zu treiben, sowie ihre fortlaufend und wiederholt gesetzten Störhandlungen im gemeinsamen Haushalt. Angesichts dessen und des Umstands, dass der Antragsteller aufgrund dieser für ihn psychisch extrem belastenden Verhaltensweisen bereits an Schlafproblemen und körperlichen Reaktionen leidet, ist die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dem Antragsteller sei das weitere Zusammenleben unzumutbar, jedenfalls vertretbar.

- 1 Ob 137/25s: Härteklausel bei Scheidung nach § 55 EheG

Aus § 55 Abs 3 EheG ergibt sich, dass selbst die größte Härte für einen Ehegatten nicht zur dauernden Verweigerung der Scheidung führen kann. Somit können auch nach § 55 Abs 2

EheG nur besonders schwerwiegende und über die typischen Scheidungsfolgen hinausgehende Umstände eine Verweigerung des Scheidungsbegehrens rechtfertigen (RS0056971; RS0057346 [T1, T3]). Diese Bestimmung kommt daher nur äußerst selten zum Tragen (RS0056971 [T2]), um in Ausnahmefällen eine Anpassungsfrist zu gewähren, damit der schuldlose Ehegatte nicht plötzlich mit der vollen Härte der Scheidung konfrontiert wird (RS0057375). Den für ihre Anwendung maßgebenden Umständen kommt umso geringeres Gewicht zu, je mehr sich die Dauer der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Sechsjahresfrist des § 55 Abs 3 EheG nähert (RS0056946 [T1]).

Mögliche pensionsrechtliche Nachteile können für sich allein keinen Einwand nach § 55 Abs 2 EheG rechtfertigen können, weil es sich dabei um typische Scheidungsfolgen handelt (vgl RS0056998). Eine Verschlechterung bei der Anwartschaft auf die Witwenpension kann dann einen besonderen Härtefall begründen, wenn der der Scheidung widersprechende Ehegatte durch die einvernehmliche eheliche Lebensgestaltung gehindert gewesen wäre, eine entsprechende Altersvorsorge zu treffen (RS0057346 [T4]).

Der drohende Verlust des Unterhaltsanspruchs rechtfertigt keine Annahme einer besonderen Härte im Sinn des § 55 Abs 2 EheG.

Anm: Siehe aber 5Ob41/99m:

Im konkreten Fall lassen sich die Voraussetzungen für die Gewährung einer von der Höhe des Unterhaltsanspruchs unabhängigen Witwenpension an die Beklagte durch ein den Kläger durchaus zumutbares Zuwarten mit der Scheidung bis zum 30. 8. 2000, längstens bis zum 7. 6. 2001 erreichen (§ 264 Abs 10 ASVG), weshalb dem auf die Härteklausel des § 55 Abs 2 EheG geschützten Einwand der Beklagten stattzugeben und das Scheidungsbegehren abzuweisen war.

- 3 Ob 156/25z: Scheidungsverschulden Einzelfall, auf Verletzung der Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft wurde nicht eingegangen

Dass die Vorinstanzen von einem gleichteiligen Verschulden der Ehegatten ausgingen, begründet hier schon deshalb keine erhebliche Rechtsfrage, weil nach den Feststellungen beide Parteien unter anderem jeweils die Pflicht zur anständigen Begegnung und zur umfassenden Lebensgemeinschaft verletzt und die Beklagte auch gegen die während der Mediation getroffene Vereinbarung verstieß, das eheliche Wohnhaus in getrennte Bereiche aufzuteilen, indem sie den Kläger zum gänzlichen Verlassen des Wohnhauses aufforderte, was zur objektiven und auf Seite des Klägers auch subjektiven Zerrüttung der Ehe führte. Das Verschulden der Beklagten tritt auch unter Berücksichtigung der vom Kläger begangenen Unterhaltsverletzung nicht völlig in den Hintergrund. Auf die von der

Beklagten als erheblich relevierte Rechtsfrage, ob die ihr von den Vorinstanzen überdies angelastete Verletzung der Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls tatsächlich zu berücksichtigen sei, kommt es nicht entscheidend an.

Gemäß § 57 Abs 1 EheG erlischt das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Im Zweifel gelten Eheverfehlungen allerdings nicht als durch Zeitablauf verwirkt, der Kläger braucht die Einhaltung der Frist des § 57 Abs 1 EheG deshalb nicht zu beweisen (RS0057279). Unklarheiten gehen damit zu Lasten der Beklagten (3 Ob 158/07t = RS0057279 [T1]).

vgl EGMR Ur. v. 23.01.2025, Beschw.-Nr. 13805/21

- 7 Ob 187/25p: keine Aufhebung der GewaltschutzEV (auch nach 10 Jahren nicht), trotz Ruhen des Scheidungsverfahrens weil AG durch Prozessführung die psychische Gesundheit der Astin beeinträchtigt.

Mit im Jahr 2015 erlassener einstweiliger Verfügung nach § 382b EO wurde dem Gegner der gefährdeten Partei (Antragsgegner) aufgetragen, die Ehewohnung in S*, zu verlassen und ihm die Rückkehr dorthin verboten. Die Geltungsdauer dieser einstweiligen Verfügung wurde mit der rechtskräftigen Beendigung des zwischen den Parteien anhängigen Scheidungsverfahrens festgelegt. Im Scheidungsverfahren wurde zwischen den Parteien am 14. 10. 2021 einfaches Ruhen angezeigt.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner seit Erlassung der einstweiligen Verfügung zahlreiche Strafanzeigen gegen die Antragstellerin eingebracht, wobei in einem Fall ein Freispruch erfolgte und alle anderen Ermittlungsverfahren eingestellt wurden. Darüber hinaus leistet er rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die der Antragstellerin einen Rechnungslegungsanspruch gewähren, keine Folge, sondern bevorzugt es, wie er gegenüber der Antragstellerin kommunizieren ließ, gegen sich Ordnungsstrafen von über 500.000 EUR ergehen zu lassen, statt (Vergleichs-)Zahlungen an die Klägerin zu leisten. Zudem wurde die Durchführung notwendiger Reparaturarbeiten an der Ehewohnung und die Schadenregulierung durch die Versicherung durch den Antragsgegner gestoppt.

Nach dem von den Vorinstanzen zugrunde gelegten Sachverhalt, befindet sich die Klägerin seit 2015 – und damit bis dato – in psychotherapeutischer/psychoanalytischer Behandlung. Ein sekundärer Feststellungsmangel hinsichtlich des aktuellen Gesundheitszustands der Antragstellerin liegt nicht vor.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen unter diesen Umständen davon ausgegangen sind, dass diese Verhaltensweisen über die mit einem Scheidungsverfahren

üblicherweise verbundenen Auseinandersetzungen deutlich hinausgehen. Deren Beurteilung, ein Zusammenleben mit dem Antragsgegner sei der Antragstellerin weiterhin nicht zuzumuten, ist nicht korrekturbedürftig.

Aus welchen Gründen die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens weiter besteht, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 399 Abs 1 Z 2 EO nicht relevant, weil es nur darauf ankommt, ob sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass sich die Verfügung zur Sicherung der antragstellenden Partei nicht mehr als erforderlich erweist.

Anm.: Reicht ein Hauptverfahren, das ruht? → Ja: keine rk Erledigung des Hauptverfahrens

Erwachsenenschutz:

- 4 Ob 52/25p: Parteistellung naher Angehöriger

Die Rechtsmittelbefugnis naher Angehöriger (§268 Abs 2 ABGB) besteht nur im Hinblick auf die Person des gerichtlichen EV (§127 Abs 3 AußStrG).

Diese Beschränkung gilt auch bei Erweiterung, Einschränkung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (§128 Abs 1 AußStrG).

Die Mutter des Betroffenen ist im Übertragungsverfahren durch die Entscheidung, dass der Vater als gesetzlicher EV nicht enthoben wird, nicht in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt.

- 5 Ob 3/25i: Bestellung eines Rechtsanwaltes zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter

Der Stufenbau des §274 ABGB sieht folgende Reihenfolge vor: selbst gewählte Person, eine nahestehende Person oder ein Vereins-Erwachsenenvertreter

Rechtsanwälte und Notare müssen nach §275 ABGB eine gerichtliche EV grundsätzlich übernehmen, es sei denn, es liegt ein Ablehnungsgrund vor.

Nur eine konkret geltend zu machende, individuelle und extreme berufliche Belastung begründet eine Unzumutbarkeit der Übernahme der gerichtlichen Erwachsenenvertretung iSd §275 Z 3 ABGB.

- Entfernung von 42km (Fahrzeit von 48Minuten) reicht nicht aus
- ebenso Fahrten aufgrund des „schlechten hygienischen Zustandes“ der Betroffenen
- und ebenso die allgemeine berufliche Belastung

- 3 Ob 167/24s: Widerspruch gegen gesetzliche EV bei Gericht

Die (noch nicht rk enthobene) gesetzliche EV ist zur Erhebung von Rechtsmitteln im Namen und Interesse des Betroffenen legitimiert.

Anmerkung: hingegen nicht im eigenen Namen (siehe dazu 7 Ob 79/24d)

Die Beendigung der gesetzlichen EV nach §246 Abs 3 Z 1 ABGB kann angeordnet werden, wenn ein Widerspruch im ÖZVV noch nicht erfasst ist.

Widerspruch wird an sich erst mit Erfassung im ÖZVV wirksam (§246 Abs 1 Z 5) vgl nunmehr RIS-Justiz RS0135303

Ein Widerspruch kann formlos erfolgen. Der Betroffene muss nicht mehr entscheidungsfähig sein, es reicht ein ernstlicher Widerspruch.

- 1 Ob 33/25x: trotz Beendigung der Vorsorgevollmacht mit sofortiger Wirkung besteht Vertretungsbefugnis im Erwachsenenschutzverfahren

Aufgrund der ausgesprochenen vorläufigen Wirksamkeit (§44 AußStrG) endete die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten (vgl §246 Abs1 Z2 ABGB).

Er bleibt jedoch für den Betroffenen im Verfahren um die Beendigung der Vorsorgevollmacht vertretungsbefugt, da damit Rechtsschutzdefizits vermieden wird und die Selbstbestimmung Vorrang vor der Bestellung eines EV hat.

Die übrigen Punkte des Beschlusses kann er hingegen nicht bekämpfen: Person des Erwachsenenvertreters und Aufgabenkreis

- 6 Ob 219/25m: Vertretungsbefugnis des enthobenen gerichtlichen Erwachsenenvertreters endet vor Rechtskraft der Enthebung, wenn dieser vorläufige Vollstreckbarkeit und Verbindlichkeit zuerkannt wurde

- anders zum enthobenen Vorsorgebevollmächtigten: 1 Ob 33/25x

- 1 Ob 3/25k = EF-Z 2025/102 (*Traar*): Zum Bestellungen-Ping-Pong

Ein Erwachsenenvertreter darf nur für Angelegenheiten bestellt werden, die aktuell oder in naher Zukunft zu besorgen sein werden (§272 Abs1 ABGB)

Ein „Einschränkungs-und Ausdehnungs-Ping-Pong“ ist zu vermeiden.

Es bedarf konkreter Feststellungen zu den wahrzunehmenden Aufgaben des Erwachsenenvertreters und die Aufgaben sind konkret zu bezeichnen.

- hier nicht ausreichend: „Vertretung vor privaten Ansprechpartnern“

- 3 Ob 69/25f: Kein Recht des Betroffenen auf Auswahl des gerichtlichen EV.

Maßgebend ist das Wohl des Betroffenen; sein Wunsch ist zu berücksichtigen.

- 7 Ob 49/25v: Prüfung der Rechnungslegung

Die Prüfung beschränkt sich auf eine Plausibilitätsprüfung, also auf die formale Vollständigkeit und Richtigkeit.

Siehe iFamZ 2025/149 (Gaber)

- 3 Ob 156/24y:

keine Rekurslegitimation der Bank gegen den Beschluss, dass eine Überweisung (EUR28.310,84) keiner gerichtlichen Ermächtigung der Entgegennahme nach §224 ABGB [und keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung] bedarf.

- 8 Ob 142/25b: Vertretung durch mehrere Erwachsenenvertreter im Verfahren

Hat eine betroffene Person mehrere gerichtliche Erwachsenenvertreter, so kommt jedem von ihnen die Stellung eines Rechtsbeistands im Verfahren zu (nach § 128 Abs 2 S 2 AußStrG)

- 7 Ob 138/25g: Anwaltspflicht vor dem OGH auch für Betroffene

Gem § 6 Abs 2 AußStrG müssen sich die Parteien im Verfahren über die Erwachsenenvertretung im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen. Gem § 65 Abs 3 Z 5 AußStrG bedarf der Revisionsrekurs der Unterschrift eines Rechtsanwalts oder Notars.

Da es der (...) persönlich verfassten Eingabe der Betroffenen, die nach ihrem Inhalt und in Anbetracht der nachfolgenden Prozessklärungen der Betroffenen als Rechtsmittel gegen den Beschluss des Rekursgerichts zu werten ist, schon an diesem Formerfordernis mangelt und der gem § 10 Abs 4 AußStrG unternommene Verbesserungsversuch erfolglos blieb, ist das Rechtsmittel als unwirksam zurückzuweisen.

Verfahrensrecht:

- 9 Ob 115/24p = iFamZ 2025/55: Keine selbständige Anfechtbarkeit eines die Ablehnung des Sachverständigen verwerfenden Beschlusses

Die Rechtsmittelbeschränkungen des § 366 ZPO haben auch für das außerstreitige Verfahren Anwendung zu finden (RS0040730). Nach § 35 AußStrG iVm § 366 Abs 1 ZPO kann ein die Ablehnung des Sachverständigen verwerfender Beschluss nur mit Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache angefochten werden. Ein selbständig erhobener Rekurs ist daher zurückzuweisen. Dieser Gesetzeslage entsprechend erfolgte daher die Zurückweisung des Rekurses zu Recht (vgl RS0040730 [T12]). Verfahrensleitende Beschlüsse sind, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache anfechtbar (§ 45 Satz 2 AußStrG).

- 3 Ob 170/24g = iFamZ 2025/115 (*Schoditsch*)

Die Auskunftspflicht ist in der Regel durch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses samt Bezug habenden Urkunden erfüllt.